

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2015/1816-30	
Federführend: 30 Ordnungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 07.09.2015 Referent: Haupt Ralf	
<p><b>Verordnung der Stadt Bamberg über das Badeverbot und das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg (Badeverbots- und Eisflächenverordnung – BEVO)</b>  <b>Lockerung des generellen Badeverbots</b></p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.01.2016	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Ausgangssituation:

Der Stadtrat hat sich in seinen Sitzungen vom 25.11.2009 und 24.03.2010 ausführlich mit den sicherheitsrechtlichen Erwägungen sowie dem Geltungsbereich der Badeverbotsverordnung auseinandergesetzt. Ausgangssituation war damals der Umstand, dass die Erhaltung des Hainbades in seiner jetzigen Form als Hainbadestelle eine umfangreiche Prüfung erforderlich machte.

Die beiden Sitzungsvorlagen finden sich in den Anlagen 1 und 2. 2014 wurde die BEVO erneut überprüft und überarbeitet, wobei am generellen Badeverbot festgehalten wurde..

Zusammenfassend kann das Ergebnis der Prüfungen beschrieben werden wie folgt:

**Das Baden in der Regnitz ist sicherheitsrechtlich bedenklich und kann nur in der Ausnahmezone an der Hainbadestelle und nur unter den dort herrschenden, umfangreichen Absicherungsmaßnahmen gerade noch vertreten werden. Auch dort bleibt die Eigenverantwortung der Schwimmerinnen und Schwimmer gefragt.**

Mit Schreiben vom 14.07.2015 und vom 04.08.2015 haben die Stadtratsfraktion der Freien Wähler (Anlage 3) sowie Herr Stadtrat Pöhner (Anlage 4) Anträge gestellt, die die Lockerung des generellen Badeverbots zum Inhalt haben. Dabei war der Antrag der FW-Fraktion im Hinblick auf die Bereiche, in denen das Verbot gelockert wurde, sehr weit gefasst. Der Antrag von Herrn Stadtrat Pöhner stellte auf den Bereich südlich der Buger Spitze ab.

## 2. Ergebnis der Überprüfung 2015:

Da der Auftrag an die Verwaltung klar lautete, man möge das generelle Badeverbot lockern, wurden die beiden Anträge mit ihren konkreten Prüfinhalten an die zu beteiligenden Fachdienststellen weitergeleitet. Dabei wurde ausdrücklich gebeten, auf die Bereiche, wie sie in den Anträgen vorgegeben waren einzugehen und insbesondere darauf abzustellen, ob sich seit der grundlegenden Überprüfung im Jahr 2009/2010 und der erneuten Prüfung 2014 wesentliche Faktoren verändert haben.

**In der Summe ergibt sich auch nach neuerliche Prüfung kein wesentlich anderes Bild, als vor dem Erlassverfahren im Jahr 2010/2014.**

Vielmehr stellen die Fachbehörden in ihren Stellungnahmen auch nach ausführlicher Prüfung auf zahlreiche Sicherheitsbelange ab, die einer weiteren Lockerung des Badeverbots entgegenstehen.

Im Einzelnen sind dies:

- die konkurrierenden Nutzungen
- die nach Bundeswasserstraßenrecht einzuhaltenden Mindestabstände zu Wasserbauwerken
- allgemeine Sicherheitsbelange

### 2.1 Konkurrierende Nutzungen:

Die Regnitz, vor allem der linke Regnitzarm, insbesondere im Bereich der südlichen Hainspitze ist seit jeher ein von Wassersportlern intensiv genutzter Bereich. Neben der traditionsreichen Bamberger Rudergesellschaft von 1884 e. V., deren Revier vom Bootshaus am Mühlwörth bis ca. 1 km nach der Einmündung der Aurach im Landkreis reicht, nutzen auch zahlreiche Privatleute den Fluss als Sportrevier. Unterhalb des Kranens findet bekanntermaßen Passagierschiffahrt statt. Sportboote haben unterhalb der Erba-Schleuse einen Hafen (Motorbootclub Regnitz-Main e. V.). Der rechte Regnitzarm (Rhein-Main-Donau-Kanal) dient vor allem der gewerblichen Schiffahrt und ist durch zahlreiche Wasserbauwerke für diesen Zweck ertüchtigt (Jahnwehr, Schleuse). Die Sportler des Bamberger Faltboot-Club e. V. nutzen beide Regnitzarme für ihren Sport.

Am sog. „Buger See“ (Bereich der Buger Spitze bis zur Verengung weiter südlich) können auch von jedermann Tretboote gemietet werden.

Mit der Problematik der konkurrierenden Nutzungen befasst sich ausführlich die Stellungnahme der Wasserschutzpolizei vom 03.09.2015 (Anlage 5). Auch die Vorstandschaft der BRG hat eine Stellungnahme abgegeben (Anlage 6).

### 2.2 Wasserbauwerke

Die Badeverbotsverordnung der Generaldirektion Wasser- und Schiffahrtsstraßen befindet sich zwar derzeit noch in der Phase der Novellierung. Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes teilt jedoch mit, dass momentan das Baden und Schwimmen 50 Meter oberhalb bis 50 Meter unterhalb von Sperrtoren verboten ist. Die neue Fassung der Verordnung sieht folgende Formulierung vor:

„Das Baden und Schwimmen ist verboten im Bereich **von 100 Metern oberhalb bis 100 Metern unterhalb** von Brücken und Sperrtoren.“

Diese Entwicklung zeigt auf, wie ernst man bei der Bundesverwaltung die Gefahrenlage des Schwimmens in der Nähe von Wasserbauwerken nimmt. Betroffen von der Neuerung ist auch der Bereich südlich der Buger Spitze, da das Hochwassersperrtor Bug eine Anlage der Bundeswasserverwaltung ist.

### 2.3 Sonstige sicherheitsrechtliche und öffentlich-rechtliche Gründe:

#### 2.3.1 Wasserqualität

Hierzu liegen aussagekräftige Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes und des Gesundheitsamtes vor Anlagen 7 und 8).

#### 2.3.2 Naturschutz

Auch naturschutzfachliche Gründe müssen bei der Ausgestaltung der Badeverbotsverordnung ihren Niederschlag finden. Es ist nicht sinnvoll, einerseits das Baden in bestimmten Bereichen zu erlauben, wenn man andererseits aus der Erfahrung mit bereits jetzt beliebten Badestellen weiß, dass diese Nutzungen, die sehr intensiv innerhalb weniger Tage oder Wochen ausgeübt werden, schutzwürdige Flächen großen Belastungen aussetzen können.

Das Umweltamt nimmt hierzu Stellung wie folgt:

*„Im Allgemeinen stellt das Baden in Gewässern keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Eine solche Beeinträchtigung kann aber durch die Nutzung von naturnahen Uferbereichen als Ein- / Ausstieg und als Liege bzw. dauerhafte Aufenthaltsfläche verursacht werden. Daher kommt das allgemeine Badeverbot im Stadtgebiet der Störungsfreiheit von Uferbiotopen zugute und trägt damit indirekt zum Schutz z. B. der in solchen Lebensräumen brütenden Vogelarten bei.“*

*Im Rahmen der Stadtbiotopkartierung 1998 wurden alle Uferabschnitte der Regnitz südlich des Hains außerhalb der bebauten Bereiche aufgrund ihres naturnahen Uferbewuchses als schutzwürdiges Biotop kartiert. Eine pauschale Aufhebung des Badeverbotes würde aller Voraussicht nach zu stärkerer Beeinträchtigung / Störung dieser Uferbereiche führen und könnte erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben. Daher sollte aus Naturschutzsicht das bestehende Badeverbot im Stadtgebiet grundsätzlich beibehalten werden.*

*Eine eventuelle weitere partielle Freigabe (§ 3 der Badeverbots- und Eisflächenverordnung – Ausnahmen) von Uferabschnitten als Badezugang ist im Einzelfall naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich zu beurteilen. Mit naturnahen Uferbereichen (als Biotop kartierten) ausgestattete Fließstrecken sollten von vornherein nicht freigegeben werden.“*

#### 2.3.3 Lärmschutz, Abfallablagerungen

Auch hierzu liegt eine Stellungnahme des Umweltamtes vor:

*„Es kommt bereits jetzt hin und wieder zu Beschwerden wegen Lärmbeeinträchtigungen, Abfallablagerungen und ähnlichen die auf Badende zurückgeführt werden, die außerhalb der erlaubten Badestellen baden (vgl. Bürgerdialog vom 06.08.2015 „Parken im Wasserschutzgebiet“, oder „Grünfläche Schiffsbauplatz“ vom 20.07.2015 sowie die Beschwerden einer Anwohnerin wegen Badender am Mühlwörth). Es ist davon auszugehen, dass je nach Standort bei Lockerung des Badeverbotes die Beschwerden der Anwohner und Anlieger zunehmen werden.“*

Auch bei der Ortsbegehung mit der Wasserschutzpolizei wurden die Vertreter des Ordnungsamtes u. a. vom Betreiber des Campingplatzes darauf hingewiesen, dass neben dem Schwimmen im Fluss auch weitere Nutzungen von den Badenden etabliert würden. Als besonders eindrucksvoll wurde das Beispiel einer Party auf einer Sandbank südlich des Campingplatzes mit sehr lauter und bassbetonter Musik geschildert, welche die Gäste des Campingplatzes eine komplette Nacht wachgehalten habe.

#### 2.3.4 Allgemeine Sicherheit

In bayerischen Binnengewässern kommt es immer wieder zu tragischen Badeunfällen. Kein Jahr vergeht, in dem die Wasserwacht und die DLRG nicht darauf hinweisen, dass es wieder eine viel zu hohe Anzahl tödlicher Unfälle gegeben habe.

Nicht zuletzt deshalb besetzen DLRG und Wasserwacht an beliebten Badegewässern Wachstationen.

Die Regnitz ist in mancherlei Hinsicht anders als andere Gewässer. Bei Niedrigwasser ist die Strömung in der Regel vernachlässigbar. Der Fluss reagiert aber sensibel auf Schwankungen des Wasserspiegels; bei ansteigendem Wasser können sich unter der Oberfläche problematische Strömungen entwickeln.

Grundsätzlich und soweit besonders gefahrenträchtig sind die Bereiche rund um die Wasserbauwerke, wie Hochwassersperstor, Jahnwehr, Mühlwörth, das Unterwasserkraftwerk an den Oberen Mühlen, die Schleusen am rechten Regnitzarm und an der Erba-Insel, usw. Naturgemäß ist hier im Zu- und Ablauf jedes Bauwerks ein Badeverbot unstrittig.

Auch die Gierseilfähre, die seit 2012 oberhalb des Wasserschlosses Concordia betrieben wird, birgt mit ihrem Stahlseil, das unter Wasser verläuft, erheblich und nicht sofort erkennbare Gefahren für die Schwimmer (vgl. hierzu Anlage 5).

Grundsätzlich kann und will die Verwaltung nicht alles verbieten, was auch nur mit einer abstrakten Gefahr einhergehen kann. Es muss auch in Zukunft zur allgemeinen Handlungsfreiheit gehören, durch riskante Sportarten oder ähnliches Risiken eingehen zu können. Gleichzeitig muss die Verwaltung aber eine Amerikanisierung der Rechtsprechung konstatieren. Nicht nur die mediale Öffentlichkeit fragt sofort nach einem Schadensereignis nicht nur danach wer sich in Gefahr gebracht hat, sondern wer dies zugelassen hat.

#### 3. Zusammenfassung:

*Die Regnitz ist kein Badegewässer. Eine Ausnahme des geltenden Badeverbotes muss aus Gründen der Sicherheit für die Schwimmenden daher unbedingt auf Stellen begrenzt werden, wo durch entsprechende Vorkehrungen den Gefahren eines Fließgewässers sowie insbesondere der Gefährdung durch weitere Nutzungen, wie bspw. Ruderboote, ausreichend Rechnung getragen wird. Dies ist im Stadtgebiet nur im Bereich der Hainbadestelle im ausreichenden Maße sichergestellt. Eine weitere Lockerung des Badeverbotes ist daher aus Sicht der Verwaltung nicht möglich.*

## **II. Beschlussvorschlag**

1. Der Bericht der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.
2. Die Anträge der Fraktion der Freien Wähler vom 14.07.2015 sowie des FDP-Stadtrates Martin Pöhner vom 04.08.2015 sind damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

#### Anlagen:

- Anlage 1. Sitzungsvorlage des Referates 1 vom 25.11.2009 (ohne Anlagen)
- Anlage 2. Sitzungsvorlage des Referates 5 vom 24.03.2010
- Anlage 3. Antrag der Fraktion der Freien Wähler vom 14.07.2015
- Anlage 4. Antrag von Herrn Stadtrat Pöhner vom 04.08.2015
- Anlage 5. Stellungnahme der Wasserschutzpolizei Bamberg vom 03.09.2015
- Anlage 6. Stellungnahme des Vorstandes der Bamberger Rudergesellschaft von 1884 e. V. vom 15.09.2015
- Anlage 7. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 24.08.2015
- Anlage 8. Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 28.08.2015

#### Verteiler:

Referat 5  
Amt 30

**Verordnung der Stadt Bamberg über das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg vom 13.07.1994  
Prüfung des Geltungsbereichs der Verordnung im Bereich des Hainbades**

**I. Sitzungsvortrag:**

Mit Beschlüssen des Stadtrates vom 27.05. und 24.06.2009 wurden die Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH (im Folgenden kurz: Bäder GmbH) sowie die Stadtverwaltung beauftragt, im Hinblick auf die aktuelle Betriebssituation des Hainbades Lösungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der juristischen Situation, bezogen auf Umfang und Geltungsbereich der Verkehrssicherungspflicht des Aufsicht führenden Betriebspersonals sowie auch bezogen auf den Geltungsbereich der Badeverbotsverordnung (aktuell vom 13.07.1994) im Bereich des Hainbades zu überprüfen und darzustellen.

Mit diesem Sitzungsvortrag soll der Versuch unternommen werden, Entwicklung und aktuelle Situation darzustellen sowie einen Vorschlag für den weiteren Umgang mit dem bestehenden Badeverbot im Bereich des Hainbades unter Einbeziehung der Notwendigkeiten einer wirtschaftlichen und juristisch sicheren Betriebsführung durch das Personal der Bäder GmbH zu unterbreiten.

**Inhaltsübersicht**

	<u>Seiten</u>
<b>I. <u>Sitzungsvortrag</u></b>	1 - 28
A. Einleitung (Entwicklung und aktueller Sachstand)	2 – 5
B. Teilweise Aufhebung des Badeverbotes (Rechtsgrundlage und Monitoring)	6 – 11
C. Betriebskonzept der Stadtwerke (Flussbad, Badestelle, Abgrenzung, Verkehrssicherung)	12 – 19
D. Festlegung eines Ausnahmbereiches (Belange der Stadt/der Stadtwerke und Vermittlung)	20 – 25
E. Zusammenfassung/Weitere Vorgehensweise (Definition, Aufzählung)	26 - 28
<b>II. <u>Beschlussvorschlag</u></b>	29

## A. Einleitung

### 1. **Entwicklung**

Ausweislich der bei der Stadt Bamberg vorhandenen Unterlagen begann etwa im Jahre 1969 eine intensivere Beprobung des Wassers im Bereich des linken Regnitzarmes durch das Staatliche Gesundheitsamt Bamberg mit dem Ziel, mikrobiologische Parameter verstärkt zu untersuchen und im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung Badender zu bewerten. Nach Aussage der vorhandenen Unterlagen konnte etwa im Jahr 1971 eine wesentliche Verschlechterung des bakteriologischen Zustandes der Regnitz - verglichen mit dem Zustand der Vorjahre - beobachtet werden. Im November 1971 wurde in einem Vermerk des Ordnungsamtes die Empfehlung ausgesprochen, das Baden im „Familienbad im Hain“ zu verbieten, da die Beschaffenheit des Badewassers im Bereich des linken Regnitzarmes nicht mehr den Anforderungen der damals gültigen Landesverordnung über Badeanstalten aus dem Jahr 1967 entspreche. Der Stadtrat hat daraufhin mit Beschluss vom 10.05.1972 von der Empfehlung Kenntnis genommen, ebenso von den Bestrebungen des städtischen Liegenschaftsamtes gemeinsam mit der Hallenbadverwaltung und dem Baubetriebsamt die erforderlichen technischen Vorkehrungen zu treffen, um ein Baden im Fluss zu verhindern.

Die Entscheidung wurde bereits seinerzeit in der Öffentlichkeit und den Medien sehr heftig und kontrovers diskutiert. Das Badeverbot blieb allerdings trotz der Diskussion seit dem Jahr 1972, bestätigt durch zwei Verordnungen, vom 21.08.1981 sowie (aktuell immer noch gültig) vom 13.07.1994 bestehen. Nach Aktenlage sowie Kenntnis des Personals des Ordnungsamtes, wurden Vollzugsmaßnahmen allerdings zu keinem Zeitpunkt mit Mitteln des Verwaltungszwanges oder Ähnlichem umgesetzt.

Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Badeverbotsverordnung vom 13.07.1994 ist Art. 27 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Nach dieser Norm können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit durch Verordnung das Baden an bestimmten Orten verbieten. Von dieser Ermächtigung wurde gemäß § 1 der Verordnung vom 13.07.1994 im Stadtgebiet Bamberg in den beiden Regnitzarmen, dem Hollergraben, dem Kanal, den Hafenbecken und im Hainbad Gebrauch gemacht.

**Explizit ist daher der Bereich des Hainbades im linken Regnitzarm in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen, das Badeverbot auch gerade für diesen Bereich ausdrücklich ausgesprochen.**

## 2. Aktueller Sachstand

Aufgrund eines sehr bedauerlichen und leider tödlich verlaufenden Unfalls im durch die Bäder GmbH betriebenen Hallenbad am Margaretendamm am 06.09.2008 sahen sich die für die Betriebsführung verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtwerke Bamberg veranlasst alle durch die Bäder GmbH betriebenen Einrichtungen einer kritischen Prüfung im Hinblick auf Inhalt und Umfang der Aufsichtspflichten sowie Schulung des Aufsicht führenden Personals zu unterziehen. In diesem Zusammenhang wurde auch das seit 1972 als „Licht-, Luft- und Sonnenbad“ betriebene Hainbad, insbesondere unter dem Aspekt verkehrssicherungsrechtlicher Fragestellungen, überprüft. Hierzu wurden mehrere juristische Gutachten und ergänzende Stellungnahmen der Heller Kratz Lemke Anwalts-Partnerschaft, Herr Rechtsanwalt Oliver Leuteritz, durch die Bäder GmbH eingeholt. Als kurzes und zusammenfassendes Fazit der gutachterlich getätigten Aussagen kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Situation im Hainbad, mit Betriebspersonal zur Überwachung der vorhandenen Chloranlage für das Kinderplanschbecken, bei gleichzeitiger Kenntnis des Betriebspersonals von Bestand und Umfang des Badeverbotes sowie weiterer ebenfalls gleichzeitiger Kenntnis von Verstößen von Hainbad – Besucherinnen und Besuchern gegen das bestehende Badeverbot, sowohl unter zivilrechtlichen (Verkehrssicherungspflicht) als auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten durchaus für rechtlich relevant in dem Sinne zu erachten bewertet wurde, dass eine Verantwortlichkeit des anwesenden Betriebspersonals bei Badeunfällen anzunehmen sei.

Die Kernaussage lautet, dass bei Anwesenheit von betriebsnotwendigem Aufsichtspersonals, bei gleichzeitiger Kenntnis sowohl vom bestehenden Badeverbot als auch von beobachteten Verstößen dagegen, dem Grunde nach eine Verkehrssicherungspflicht gegenüber den gegen das Badeverbot verstoßenden Besucherinnen und Besuchern, insbesondere gegenüber Kindern, nahe liegend, (jedenfalls nicht auszuschließen) ist. Daneben wurde auch eine strafrechtliche Garantenstellung für zumindest diskussionswürdig erachtet.

Ausgehend von dem Ansatz, dass das vorhandene Betriebspersonal durch entsprechende Organisationsmaßnahmen so gut als eben tatsächlich und rechtlich möglich gegen sowohl zivil- als auch strafrechtliche Ansprüche bzw. Ahndung geschützt werden soll, wurden seitens der Stadtwerke Überlegungen angestellt, wie ein künftiges Betriebskonzept aussehen könnte, das sowohl den juristischen, als auch den sonstigen Aspekten Rechnung trägt.

Zunächst wurde diskutiert, das bestehende Badeverbot konsequenter als in der Vergangenheit zu ahnden. Dies hätte allerdings zur Folge, dass gegen das Badeverbot verstoßende Besucherinnen und Besucher des Betriebs „Hainbad“ mit den juristischen Möglichkeiten eines Betreibers vorgegangen werden müsste. Konkret wäre dies im ersten Fall eines Verstoßes eine „Abmahnung“, im Wiederholungsfall müsste ein Hausverbot verhängt werden. Eine solche Vorgehensweise ist allerdings weder im Sinne der Bäder GmbH noch in dem der Besucherinnen und Besucher des Hainbades. Um diese Folge zu vermeiden, wurde ein Betriebskonzept geprüft, das auf Betriebspersonal weitestgehend verzichtet.



Problem in diesem Zusammenhang ist der Betrieb des Kinderplanschbeckens. Um die notwendige Hygiene zu gewährleisten, ist eine Wasseraufbereitungsanlage erforderlich. Die vorhandene wird mit Chlorgas betrieben. Die einschlägigen Betriebsvorschriften verlangen beim Betrieb einer Chlorgasanlage ständig anwesendes Aufsichts- bzw. Betriebspersonal. Um einerseits eine überbordende Haftungskonsequenz für das Betriebspersonal zu vermeiden, andererseits aber eine zumindest provisorische Saisonlösung anbieten zu können, wurde der Betrieb des Kinderplanschbeckens durch die Bäder GmbH in der laufenden Saison 2009 eingestellt und das Betriebspersonal abgezogen. Das Wasser des Kinderplanschbeckens wurde abgelassen. Um Verletzungen zu vermeiden wurde das Becken mit Sand befüllt und kleinere mit Frischwasser befüllte Planschmöglichkeiten sowie weitere Spielmöglichkeiten geschaffen. Es handelt sich nach dem Willen der Bäder GmbH um einen nur temporären Zustand. Vor der Einfüllung des Sandes wurde eine Plane (Gewebeflies) im Becken ausgelegt. Der Sand kann daher jederzeit rückstandsfrei entfernt werden.

Die Gesamtsituation erscheint allerdings insgesamt wenig befriedigend. Seitens der Besucherinnen und Besucher wird weitestgehend der Erhalt des Status quo gefordert, womit gemeint ist, dass die Einrichtung des Hainbades möglichst unverändert fortbestehen und auch zukünftig eine Ahndung von Verstößen gegen das Badeverbot weder durch die Stadtwerke noch durch die Stadt Bamberg erfolgen soll.

Die Bäder GmbH steht vor der Herausforderung, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Organisationshoheit soweit als möglich vor juristischen Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Betrieb aller Badeeinrichtungen zu schützen. Dabei ist festzuhalten und klarzustellen, dass naturgemäß nicht jedes juristisch bestehende Risiko im Rahmen der betrieblichen Organisation vermieden werden kann. Umgekehrt muss aber jedes Betriebskonzept berücksichtigen, dass für das aufsichtführende Personal ersichtlich und klar umgrenzt sein muss, für welche Risiko- und Gefährdungsbereiche Aufsichtspflichten bestehen und wie mit bestehenden Pflichten rechtswirksam umgegangen werden kann. Dies ist im Bereich des Hainbades nicht für solche Fälle im erforderlichen Umfang gewährleistet, die in Kenntnis und im bewussten Verstoß gegen das bestehende Badeverbot vom Betriebsgegenstand „Hainbad“ aus in den linken Regnitzarm zum Baden (beispielsweise über die vorhandenen Treppenanlagen) gelangen. Hier ist für das Aufsichtspersonal Inhalt, Umfang und Grenzen der Aufsichtspflicht nicht erkennbar und schon gar nicht beherrschbar. Naturgemäß ist daher sowohl der Druck als auch das Interesse an einer Lösung der Problematik durch Aufhebung des Badeverbotes, jedenfalls für den Bereich des Hainbades(!) sehr groß.

Die Verwaltung wurde daher beauftragt, die bestehenden Rand- und Rahmenbedingungen „auszuloten“. Mit Beschlüssen des Stadtrates vom 27.05. und 24.06.2009 wurde die Verwaltung beauftragt die Voraussetzungen, welche zum Erlass des Badeverbots, aktuell in Gestalt der Verordnung vom 13.07.1994, geführt haben kritisch zu prüfen und nach juristisch tragfähigen Möglichkeiten zu suchen, wie beispielsweise zumindest in einem Teilbereich das Badeverbot ggf. „aufgehoben“ oder „ausgesetzt“ werden könnte. Aus Sicht der Verwaltung bestand daher der Auftrag Voraussetzung und Bestand des Badeverbotes explizit im Bereich des Hainbades zu prüfen.

Die Stadtwerke haben parallel hierzu Bestand und Umfang möglicher Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit verschiedenen Betriebsvarianten extern technisch und juristisch prüfen lassen. Auf das vorliegende Gutachten von Herrn Prof. Sonnenberg vom Oktober 2009, vorgestellt in der Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke Bäder GmbH am 29.10.2009, darf Bezug genommen werden.

Zunächst soll daher

- die Möglichkeit einer - teilweisen - Aufhebung des bestehenden Badeverbotes (vgl. hierzu **B.**),

und sodann

- die Auswirkungen und Betriebsmöglichkeiten im Hinblick auf den Betrieb einer Freizeiteinrichtung im Bereich des heutigen Hainbades durch die Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH (vgl. hierzu **C.**)

geprüft und dargestellt werden.

## **B. Teilweise Aufhebung des bestehenden Badeverbots im Bereich des Hainbades**

### **1. Rechtsgrundlage: Art. 27 Abs. 1 LStVG**

Wie dargestellt, kann die zuständige Sicherheitsbehörde gemäß Art. 27 Abs. 1 LStVG das Baden zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit in einem bestimmten Bereich verbieten.

Besteht für einen bestimmten Abschnitt oberirdischer Gewässer dagegen kein Badeverbot, gilt, dass im Rahmen der Ausübung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs (Art. 21 BayWG i.V.m. § 23 WHG) – grundsätzlich - Jedermann das Baden gestattet ist. Wäre es daher möglich, beispielsweise für einen auf Höhe des Hainbades im linken Regnitzarm gelegenen Flussstreckenabschnitt das bestehende Badeverbot aufzuheben, wäre im Rahmen der Ausübung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs in diesem Abschnitt daher das Baden rechtlich wieder möglich.

Zu prüfen sind daher die Voraussetzungen für eine (zumindest) – teilweise - Aufhebung des Badeverbotes innerhalb eines bestimmten Flussstreckenabschnittes:

Im Sinne des Art. 27 Abs. 1 LStVG ist das Baden in einem Gewässer unbedenklich, wenn keine Gefahr für Leben und/oder Gesundheit der Badenden besteht. Bei der Beurteilung der Situation sowie der hieraus im Einzelfall zu ergreifenden rechtlichen Konsequenzen steht der zuständigen Sicherheitsbehörde ein Ermessensspielraum zu. Zu unterscheiden ist zwischen Auswahl- und Entschließungsermessen, wobei sich das Auswahlermessen bezieht auf das gewählte sicherheitsrechtliche Instrumentarium und das Entschließungsermessen auf die Frage, ob die Behörde überhaupt im jeweiligen Einzelfall tätig werden muss. Dabei gilt, dass bei der Frage, ob eine Behörde tätig werden muss regelmäßig eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen ist, wenn nach objektiv gegebenen Umständen im Einzelfall mit einer Gefahrensituation zu rechnen ist.

Dabei gilt, dass von einer „Gefahr“ im Sinne des Art. 27 Abs. 1 LStVG bei einer Sachlage auszugehen ist, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (konkreter Gefahrenbegriff) sowie auch dann, wenn eine Sachlage vorliegt, aus der nach allgemeiner Lebenserfahrung konkrete Gefahren im Einzelfall entstehen können (abstrakter Gefahrenbegriff).

Die Ermächtigung des Art. 27 Abs. 1 LStVG zum Erlass einer Badeverbotsverordnung stellt auf den abstrakten Gefahrenbegriff ab. Es genügt daher, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung damit gerechnet werden muss, dass im Einzelfall für Badende eine konkrete Gefahrenlage entstehen kann; der tatsächliche Eintritt ist dagegen gerade nicht erforderlich.

So verhielt es sich bislang im Fall des Badeverbotes speziell im Bereich des linken Regnitzarmes und des Hainbades. Das bestehende Badeverbot wurde in der Vergangenheit mit dem unbefriedigenden hygienischen Zustand des Wassers begründet. Maßgeblich wurde auf die Nachweis-Parameter für Escherichia coli und Enterokokken abgestellt.

Dabei ist Art. 27 Abs. 1 LStVG von seiner Gefahren - Betrachtungsweise her nicht allein auf hygienisch bedenkliche Parameter beschränkt, sondern erfasst alle möglichen Gefahren- und Gefährdungspotenziale eines Fließgewässers, immer abgestellt auf die konkrete Situation des Einzelfalles. Für die Frage einer möglichen (teilweisen) Aufhebbarkeit des Badeverbotes bedeutet dies, dass neben der Betrachtung des hygienischen Zustandes des Gewässers im fraglichen Abschnitt auch sonstige Gefährdungspotenziale (beispielsweise: geringe Sichttiefe, unebener Untergrund, Vorhandensein von Schlingpflanzen, Treibgut, zurückgelassene Gegenstände von Badenden bzw. sich am Ufer Aufhaltenden wie z.B. Glasflaschen, steile Böschung, fehlende Ausstiegsmöglichkeiten etc.) geprüft, bewertet und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung abgewogen werden müssen. Aufgrund der tatsächlichen Situation in der Vergangenheit kommt im Rahmen dieser Betrachtung naturgemäß dem hygienischen Gewässerzustand eine besondere Bedeutung zu, da die sich zu Beginn der 1970er Jahre drastisch negativ verändernden Messwerte letztendlich der Auslöser des heute noch bestehenden Badeverbotes waren.

Hinsichtlich der Frage nach der Gefährlichkeit der laut der erhobenen Messwerte/-daten vorhandenen Wasserbelastung für Leben und/oder Gesundheit Badender kommt den fachlichen Stellungnahmen der Gesundheitsbehörden (hier: Landratsamt Bamberg / Abteilung Gesundheitswesen - früher Gesundheitsamt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit / Erlangen sowie Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit) als insbesondere für hygienische Fragestellungen zuständigen Fachbehörden maßgebliche Bedeutung zu.

Die Stadt Bamberg ist als Sicherheitsbehörde zuständig für die Anwendung des Art. 27 Abs. 1 LStVG. Hierfür ist entscheidend, ob durch den temporären Aufenthalt der Badenden im linken Regnitzarm/Hainbad eine Gefahr für Leben und/oder Gesundheit anzunehmen ist. Zur Beurteilung dieser Frage ist auf die Stellungnahmen der hierfür zuständigen Fachbehörden zurückzugreifen. Für die Beurteilung der hygienischen Bedenklichkeit bzw. Unbedenklichkeit des temporären Aufenthalts in einem Gewässer zum Zwecke des Badens kommt daher der Stellungnahme der zuständigen Gesundheitsbehörden große Bedeutung zu, da entsprechende Sachkenntnis bei der Stadt Bamberg selbst nicht vorhanden ist. Wie ausgeführt sind daneben aber auch sonstige Gefahren- bzw. Gefährdungspotenziale im Bestand zu erfassen und im Rahmen einer Gesamtabwägung zu bewerten.

Um neben den Gesundheitsgefahren auch das sonstige, möglicherweise vorhandene Gefahrenpotential zu erfassen, hat das Referat 5 / Amt 30 mit Schreiben vom 15. Oktober 2009 - neben den Gesundheitsbehörden - verschiedene weitere Behörden/Organisationen/etc. angeschrieben, deren Fachwissen bzw. deren Betriebstätigkeit sich auf diesen Bereich bezieht und die von einer teilweisen Aufhebung möglicherweise betroffen wären, und um Stellungnahmen zu einer

möglichen, teilweisen Aufhebung des Badeverbots im Bereich des Hainbades gebeten.

Den Stellungnahmen der Wasserschutzpolizeistation Bamberg, des Schwimmvereins Bamberg e.V., des Wasser-Sport-Vereins Neptun Bamberg e.V., der Bamberger Rudergesellschaft von 1884 e.V., der Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH, der Unteren Schiffer- und Fischerzunft sowie des Wasserwirtschaftsamtes Kronach (alle im Bereich Ende Oktober bis Anfang November 2009) kann entnommen werden, dass tief greifende fachliche Gründe gegen eine teilweise Aufhebung des Badeverbots aus Sicht dieser Institutionen/Behörden nicht bestehen.

Besonderes Augenmerk ist bei der Prüfung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen allerdings auf das Schreiben der Bamberger Rudergesellschaft vom 30.10.2009 zu richten. Aus Sicht der Rudergesellschaft ist es in der Vergangenheit im Begegnungsverkehr zwischen Ruderbooten und Badegästen immer wieder zu heiklen Situationen gekommen. Dies hängt damit zusammen, dass die Ruderer, durch die Bauweise der Boote konstruktionsbedingt, mit dem Rücken zur Fahrtrichtung rudern und daher Schwimmer nicht immer rechtzeitig erkennen können. Dabei wird berichtet, dass selbst bei gesteuerten Booten der Steuermann die Schwimmer nur sehr schwer oder erst zu spät erkennen könne. Die Rudergesellschaft würde daher bei einer generellen Aufhebung des Badeverbotes im Bereich des Hainbades mit einer großen Gefahrenquelle rechnen, wobei aus Sicht der Rudergesellschaft Unfälle gleichsam vorprogrammiert seien. Seitens der Rudergesellschaft wird daher gebeten sicher zu stellen, dass Schwimmer nicht ohne Einschränkung den gesamten Regnitzarm im Bereich des Hainbades nutzen können. Gefordert wird eine klare Abgrenzung, an die sich die Schwimmer zu halten hätten und die auch von Ruderern deutlich wahrgenommen werden können müsste.

Hinsichtlich des erbetenen Vor-Ort-Termins wird sich das Referat 5 / Amt 30 mit den Verantwortlichen ins Benehmen setzen und die Situation entsprechend erörtern mit dem Ziel eine beiderseits akzeptable Lösung herbei zu führen. Zu den Randbedingungen im Folgenden noch ergänzende Ausführungen.

Wie oben ausgeführt, kommt daneben den Stellungnahmen der Gesundheitsbehörden besondere und zur Beurteilung der Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 1 LStVG auch maßgebliche Bedeutung zu. Daher sind die eingegangenen Stellungnahmen des Bayer. Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Erlangen, vom 03.11.2009 sowie die Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg, Abteilung Gesundheitswesen vom 30.10.2009 auch gesondert zu bewerten und zu würdigen.

Herr Ltd. Medizinaldirektor Dr. Strauch/LRA Bamberg, Abteilung Gesundheitswesen hält in seiner Stellungnahme vom 30.10.2009 an seiner bislang geäußerten Linie fest. Er relativiert Aussagen zur angeblich „ausgezeichneten Wasserqualität“ mit Hinweis auf die ausgesprochen niederschlagsarmen Monate zum jeweiligen Messzeitpunkt und verweist auf die aktuellen Internetveröffentlichungen, die abweichende Messwerte für die niederschlagsreichere Zeit erkennen ließen.

Herr Dr. Strauch weist darauf hin, dass die Messung einzelner Parameter wissenschaftlich unzulänglich sei, da nur einige bakteriologische Werte erfasst würden. Davon nicht erfasst seien vor allem Einträge chemischer Substanzen, die zum Teil überhaupt nicht gemessen werden könnten. Aus hygienischer Sicht gelangt er daher zu der Auffassung, dass es auch künftig nicht möglich sein wird, nur für den Bereich des Hainbades das bestehende Badeverbot aufzuheben. Er nimmt Bezug auf eine Veröffentlichung der Wasserwirtschaftsverwaltung, wonach auch in absehbarer Zeit die Regnitz die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinien nicht erfüllen werde. Herr Dr. Strauch vermutet aus seiner Sicht einen möglichen Lösungsansatz nicht in der Frage der Qualität des Wassers, sondern in der Frage der Haftung. Letztendlich weist er darauf hin, dass auch nach Auffassung des Gesundheitsministeriums lediglich eine saubere Benennung der Tatsachen erforderlich wäre, die dem Bürger die eigenverantwortliche Nutzung eines Fließgewässers ermögliche, ohne dass Außenstehende eine Garantenrolle einnehmen müssten.

Festgehalten werden kann an dieser Stelle, dass auch nach aktueller Auffassung des Landratsamtes, Abt. Gesundheitswesens, weiterhin ein unbedenklicher hygienischer Zustand des Gewässers im Bereich des linken Regnitzarmes nicht bescheinigt werden kann. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass jeder Messwert, erfolge die Messung auch in noch so großer Häufigkeit, nur eine Momentaufnahme darstelle, der weder ein konstanter, noch ein dauerhafter Aussagegehalt zugemessen werden könne.

Das Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat mit Schreiben vom 03.11.2009 zu der Anfrage der Stadt Bamberg Stellung genommen. Frau Prof. Dr. med. Höller gibt einleitend zu bedenken, dass bei Fließgewässern, die als Vorfluter geklärte Abwässer aufnehmen, immer mit einer variablen Wasserqualität gerechnet werden müsse. Auch sie verweist darauf, dass die Messung mikrobiologischer Parameter immer nur Momentaufnahmen seien. Jederzeit müsse auch mit schlechteren Ergebnissen gerechnet werden. Frau Prof. Dr. Höller verweist auf die Beispiele Starkregen sowie Drainagen sprich Einleitungen von mit Gülle behandelte Felder. Daneben bezieht sie auch punktuelle Verschmutzungen durch rein lokal begrenzte Regenereignisse im Oberlauf der Regnitz mit ein, von welchen die Besucher des Hainbades in Bamberg im Moment ihres Badeaufenthaltes überhaupt keine Kenntnis haben könnten.

Frau Prof. Dr. Höller erkennt das für ein Fließgewässer typisches Gefahrenpotential im Hinblick auf Treibgutauflaufen etc. an. Generell ist sie daher der Auffassung, dass Fließgewässer auch teil- oder probeweise generell nicht als Badestellen geeignet seien. Sie verweist allerdings auf die Zuständigkeit der Behörden vor Ort.

Eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit auf die Anfrage des Ordnungsamtes vom 15.10.2009 liegt nicht vor. Vor liegt der Stadt Bamberg allerdings ein Schreiben vom 25.09.2009. Herr Regierungsdirektor Marschall führt darin im Auftrag der Ministeriumsspitze aus, dass es aus Sicht der Ministeriums rechtlich möglich und aus dessen Sicht auch ausreichend wäre, wegen der nicht auszuschließenden Gesundheitsgefährdung für Badende eine dauerhafte Warnung vor dem Baden in dem entsprechenden Fluss(abschnitt) zu veröffentlichen und zusätzlich entsprechende Warnschilder aufzustellen.

Das Ministerium verweist auf die Aufgabenkompetenz nach Art. 6 LStVG und darauf, dass mit einem solchen „Abraten vom Baden auf Dauer“ die rechtliche Eigenschaft des Gewässers als Badegewässer ausgeschlossen werden könne. Auf die Bayerische Badegewässerverordnung (BayBadeGewV) wird Bezug genommen.

Zu Fragen des Zivil- und des Strafrechtes soll im Zuge der weiteren Ausführungen unter **Buchst. C.** noch weiter Stellung genommen werden.

Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass insbesondere die Gesundheitsbehörden weiterhin vor „hygienischen Gefahren“ warnen. Dies wird letztendlich mit der natürlichen Schwankungsbreite in einem Fließgewässer begründet. Dabei kann auch durch häufige Messungen mit positiven Ergebnissen keine Gewissheit über den jeweils ganz aktuellen bakteriologischen Gewässerzustand gewonnen werden. Badende müssen daher immer damit rechnen, dass trotz durchschnittlich guter Messwerte, im Moment des konkreten Aufenthalts im Wasser die Situation eine gänzlich abweichende sein kann. Diese Situation ist auch durch Maßnahmen der Behörden nicht in dem Sinne beherrschbar zu gestalten, dass Badewillige im konkreten Zeitpunkt der Badeabsicht mit der notwendigen Aktualität über den Gewässerzustand informiert werden können. In diesem Zusammenhang kann daher letztendlich nur an die Eigenverantwortung des Einzelnen appelliert werden, die Qualität anhand äußerlicher Parameter (beispielsweise Strömungsgeschwindigkeit, Färbung, Beobachtung von mitgeführtem Treibgut, Vorhandensein von Schlingpflanzen, Beobachtung von Veränderungen auf der Wasseroberfläche wie beispielsweise Ölfilme, Beobachtung der Gesamtwittersituation, Berücksichtigung insbesondere von Starkregenereignissen und mitgeführtem Hochwasser etc.) zu beobachten und eine Selbsteinschätzung vorzunehmen. Dabei muss es allerdings als fraglich bezeichnet werden, inwiefern beispielsweise Kinder hierzu überhaupt in der Lage wären.

## **2. Eigene Bemühungen der Stadt Bamberg zur Erfassung und Bewertung der vorhandenen Wasserqualität – Monitoring**

Aufgrund der – nachvollziehbaren - Aussagen, insbesondere des Landratsamtes Bamberg, Abt. Gesundheitswesen, über die mangelhafte Aussagekraft einzelner Messungen, wurde in der Vergangenheit von Einzelmessungen durch die Stadt Bamberg oder die Bäder GmbH immer Abstand genommen. Erst in jüngster Zeit wurde, auch um dem Vorwurf mangelnder Transparenz entgegen zu wirken, seit dem 24. September 2009 (erster Messtag) turnusgemäß (2mal wöchentlich) Wasserproben durch Mitarbeiter der Stadtwerke Bäder GmbH an drei voneinander unabhängigen Stellen (Regnitz/Höhe Wasserwerk Buger Wiesen, am Wehr Buger Spitze und an der Ausstiegshilfe Hainbad) entnommen und durch ein fachkundiges Labor (Institut für Umweltanalytik/Möhrendorf bei Erlangen) geprüft. Die Messergebnisse wurden regelmäßig im Internet veröffentlicht und laufend aktualisiert. Bis Ende Oktober wurde der Turnus (2mal/Woche) beibehalten. Aufgrund der konservierenden Kältewirkung in den Wintermonaten soll im Zeitraum November bis einschließlich April 2010 nur einmal monatlich eine Probe gezogen werden. Zur neuen Saison ist beabsichtigt, ab Mai 2010 (bis voraussichtlich September 2010) einen 14tägigen Proberhythmus aufzunehmen.

Das Umweltamt zieht auf Basis der bisherigen Messergebnisse den vorsichtigen und vorläufigen Schluss, dass nach dem Monitoring – Ergebnis das Badeverbot nicht unbedingt aufrechterhalten werden müsste. Die ermittelten Schwankungen seien als für Stichproben völlig typisch und daher normal zu werten. Selbst deutlich höhere Messwerte im Monat Oktober führten nicht zu einer Grenzwertüberschreitung. Dabei wird für das Ergebnis der Messung am 12.10.2009 der Hinweis gegeben, dass der Messwert im Bereich Buger Spitze (1.800 KBE/100 ml E.Coli) zum Anlass genommen wurde, den Entsorgungs- und Baubetrieb zu bitten, die Kanalisation in Bug auf mögliche Fehleinleitungen hin zu untersuchen, da sich im Bereich der Probenentnahmestelle ein Regenwasserentlastungsbauwerk befinde.

**Hingewiesen werden muss an dieser Stelle allerdings nachdrücklich und eindringlich auf die nur eingeschränkte Aussagekraft der entnommenen Proben im Hinblick auf ein konkretes Gefahrenmoment für Badende. Zwar lässt sich aus den Messwerten sicher ein allgemeiner Trend ablesen, dies darf jedoch nicht mit einer Aussage über ein konkretes Gefahrenmoment im Augenblick eines Bades in der Regnitz verwechselt werden. Daher kann allein anhand „guter Messergebnisse“ nicht über die Aufhebung des Badeverbotes befunden werden.**

Bevor im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Gefahrenmomente und -umstände eine abschließende Aussage seitens der Verwaltung über den Erlass einer Aufhebungs-Verordnung - jedenfalls für einen bestimmten Flussstreckenabschnitt im Bereich des heutigen Hainbades - getroffen werden kann, ist zunächst zu klären, welches die Voraussetzungen für einen juristisch „sicheren“ Betrieb eines - ggf. im Betriebskonzept modifizierten - „Hainbades“ für den Betreiber die Stadtwerke Bäder GmbH sind.

Wie gezeigt, besteht eine gewisse „Wechselwirkung“ zwischen den Aussagen, insbesondere der Gesundheitsbehörden zu Fragen der eigentlichen Wasserqualität und zu den hieraus abzuleitenden (rechtlichen) Randbedingungen für den Betreiber eines „Hainbades“ mit Bademöglichkeit im linken Regnitzarm. Um dies näher verifizieren zu können, ist zunächst die Diskussion über Inhalt und Umfang möglicher Verkehrssicherungspflichten sowie daraus abzuleitende Anforderungen an ein geändertes Betriebskonzept notwendig.



C. **Betrieb eines „Freizeitgeländes“ durch die Bäder GmbH unter der Annahme einer bestehenden Bademöglichkeit in dem Gelände zugeordneten Flussstreckenabschnitts des linken Regnitzarmes**

Wie weiter oben ausgeführt, besteht aus Sicht der Bäder GmbH die Problematik, dass deren (Betriebs-)Aufsicht führendes Personal unter Umständen bei Badeunfällen von illegal Badenden juristisch zur Rechenschaft gezogen werden könnte. Daher wurden unter Annahme der weiteren Aufrechterhaltung des bestehenden Badeverbotes zunächst aufsichtslose Betreibermodelle geprüft und in der Saison 2009 auch (provisorisch) umgesetzt.

Die Bäder GmbH hat in Konsequenz der bislang geführten Diskussion externe Beratung im Hinblick auf die technische Realisierbarkeit neuer und geänderter Betriebskonzepte als auch auf die juristischen Auswirkungen solcher Überlegungen eingeholt. Es liegt ein Gutachten des Herrn Prof. Dr. Carsten Sonnenberg, Braunschweig, vom Oktober 2009 vor, welches auch Gegenstand der Beratungen des Aufsichtsrates der Bäder GmbH am 29.10.2009 war. Herr Prof. Dr. Sonnenberg kommt im Rahmen seiner gutachterlichen Prüfung und Bewertung zu dem Ergebnis, dass unter den vorliegend gegebenen Randbedingungen insbesondere der Abgrenzung zwischen einem „Flussbad“ und einer „Badestelle“ entscheidende Bedeutung zuzumessen ist.

1. Flussbad:

Der Betrieb eines Flussbades geht einher insbesondere mit den typischen Aufsichtspflichten eines Badeanstaltbetreibers. Insbesondere ist dabei die Wasseraufsicht (aktive Beobachtung des Badebetriebs) mit umfasst. Angesichts der Gesamtlänge der Uferbereiches zwischen „Hainbad“ und linkem Regnitzarm von etwa 115 Metern müssten permanent zwei Aufsicht führende Personen eingesetzt werden. Aus Sicht der Bäder GmbH wäre dies unmittelbar mit einem hohen Personalaufwand verknüpft. Vorteilhaft beim Betrieb eines Flussbades wäre die damit verbundene Sicherheit für Badende. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflichten ist dabei entsprechend denen anderer Badeanstalten (beispielsweise Freibäder), mit Ausnahme der zusätzlichen, nutzungs- bzw. einzugbereichsbedingten Gefährdungspotentiale eines Fließgewässers, wie beispielsweise Ölunfall/Motorschiff, Havarie eines Klärwerks im Oberlauf etc., vergleichbar, daher auch als juristisch und organisatorisch typischerweise durchaus beherrschbar anzusehen. Anzuerkennen ist aber selbstverständlich auch, dass die mit dem Betrieb eines Flussbades verbundene Aufsichtspflicht zwingend zu einer spürbar höheren und sich im wirtschaftlichen Betriebsergebnis negativ niederschlagenden Belastung der ohnehin nur defizitär zu betreibenden Bäder GmbH führen würde.

## 2. Badestelle:

In seinem Gutachten kommt Herr Prof. Dr. Sonnenberg daher auch zu dem Ergebnis, dass sich der Betrieb einer so genannten Badestelle als für die Stadtwerke wirtschaftlich und rechtlich günstiger darstelle. Eine Badestelle wird nach den Ausführungen rechtlich automatisch geschaffen, wenn die Stadt Bamberg einen Teilbereich des linken Regnitzarmes von der Badeverbotsverordnung ausnähme. Ohne weiteres Tätigwerden wäre lt. Herrn Prof. Sonnenberg mit dem „Nicht-Verbot“ die Eröffnung einer Badestelle verbunden, ohne dass es eines weiteren Widmungsaktes oder Vergleichbarem noch bedürfe, so Herr Prof. Dr. Sonnenberg in seinen mündlichen Ausführungen zur Erläuterung seines Gutachtens. Juristisch ist der Betrieb einer Badestelle insbesondere deshalb interessant, da lt. Herrn Prof. Dr. Sonnenberg damit eine Wasseraufsicht nicht zwangsnotwendig verbunden wäre. Hierfür würden also keine Betriebskosten entstünden. Die Stadtwerke als Eigentümer des Betriebsgrundstückes bzw. Betreiber des „Hainbades“ in seiner bisherigen Form hätten „lediglich“ die Verkehrssicherungspflicht für die vorhandene bzw. noch oder neu zu schaffende Infrastruktur zu übernehmen.

## 3. Abgrenzung zwischen Flussbad und Badestelle:

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Flussbad und Badestelle erläuterte Herr Prof. Dr. Sonnenberg, dass es insofern maßgeblich auf das Vorhandensein so genannter „bädertypischer Einrichtungen“ ankomme. Indiz für ein Flussbad sei die Häufung solcher, für Bäder typischer Einrichtungen, wie beispielsweise Kinderplanschbecken, Wasserrutsche, Duscheinrichtungen, Erhebung eines Badeentgelts etc. Das gehäufte Auftreten solcher Einrichtungen, betrachtet aus der Sichtweise des objektiven, unvoreingenommenen und mit der Historie nicht vertrauten Beobachters spreche für die Annahme eines Flussbades, das – überwiegende - Fehlen solcher Einrichtungen spreche für die Annahme einer Badestelle.

In konkreten Bezug auf die vorhandenen Einrichtungen im Bestand des heutigen Hainbades richtete Herr Prof. Dr. Sonnenberg das Augenmerk insbesondere auf vier vorhandene Kriterien bzw. Einrichtungsgegenstände:

- a) Die Bezeichnung als „Hainbad“. Diesbezüglich regte Herr Prof. Sonnenberg an, auf die Bezeichnung „...bad“ im Namen künftig völlig zu verzichten.
- b) Kinderplanschbecken mit Wasserrutsche. Insbesondere sei die Wasserrutsche explizit im Katalog der bädertypischen Einrichtungen benannt.
- c) Räumlicher Ausdehnungsbereich einer Badestelle über das bisherige Hainbad hinaus.
- d) Beschränkte Zugänglichkeit und Entgelterhebung für die Benutzung bädertypischer Einrichtungen

Im Rahmen der Aufsichtsratssitzung der Bäder GmbH am 29.10.2009 wurden die einzelnen Bereiche kontrovers diskutiert.

**Nach den Ausführungen von Herrn Prof. Sonnenberg kämen als mögliche Alternativen vorliegend in Betracht:**

- a) Die künftige Verwendung eines anderen Namens bzw. einer anderen Bezeichnung für das bisherige Hainbad, beispielsweise „Freizeitgelände Hain“ oder ähnliches.
- b) Der Austausch der Einrichtung Kinderplanschbecken mit Wasserrutsche durch einen Wasserspielplatz. Der Wasserspielplatz würde mit einer so genannten wassergebundenen Deckschicht versehen werden. Die bisherige Planschmöglichkeit im gewohnten Umfang sei damit nicht zu erhalten, allerdings könnte auf Wasseraufbereitung und damit auf entsprechendes Betriebspersonal weitest gehend verzichtet werden.
- c) Die möglichst weite Fassung des Ausdehnungsbereichs einer Badestelle. Nach Ansicht des Gutachters sollten idealer Weise mehrere solcher Badestellen im Bereich des linken Regnitzarmes geschaffen werden. Am besten überall dort, wo Treppen, Abgänge oder ähnliches vom Ufer in die Regnitz hinein vorhanden seien. Ein eng gefasster Bereich der Badestelle bezogen auf den Hainbadbestand spreche nach Ansicht des Gutachters für ein Flussbad, da der Fassungsbereich der Ausnahme von der Verordnung explizit auf den bisherigen Bestand zugeschnitten sei, man also argumentieren könnte, dass vorliegend nicht eine Badestelle, sondern eigentlich ein Flussbad für die Besucher des Hainbades gewünscht sei.
- d) Schaffung einer Benutzungsordnung, welche den Zugang zu den Infrastruktureinrichtungen und das System der Entgelterhebung neu regelt; dabei gilt, dass für die Benutzung bzw. Zur-Verfügung-Stellung von Toilettenanlagen und Umkleideeinrichtungen eines Sonnenbades, Entgelte (abgrenzungsunschädlich) verlangt werden dürfen.

Betrachtet man in diesem Zusammenhang den bislang seitens der Badewilligen geäußerten **Wunsch nach Erhaltung des status quo**, erscheint es auch äußerst problematisch, das Kinderplanschbecken zugunsten eines Wasserspielplatzes aufzulassen. Daher sprach sich auch der Aufsichtsrat der Bäder GmbH einstimmig für den Erhalt der Kinderbadeeinrichtung aus. Die Wasserrutsche könnte ggf. durch andere Wasserspielzeuge ersetzt werden. Hinsichtlich des Namens wurde durch den Aufsichtsrat keine abschließende Festlegung getroffen. Der offizielle Beibehalt der Sprachregelung „Hainbad“ sei jedenfalls nicht zwingend. Seitens der Bäder GmbH ist weiterhin angedacht, eine neue Benutzungsordnung zu erlassen. Darin soll ausdrücklich geregelt werden, dass ein Benutzungsentgelt lediglich für die Benutzung des vorhandenen Bestands und gerade nicht für die Möglichkeit zum Baden in der Regnitz erhoben werde. Mithin kann nach Außen dokumentiert werden, dass ein „Badeentgelt“ gerade nicht erhoben wird.

Mündlich erläuterte Herr Prof. Sonnenberg, dass es im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auf alle Einfluss nehmenden Faktoren ankomme und daher die Frage, ob im konkreten Einzelfall ein Flussbad oder eine Badestelle vorliege, nur anhand der objektiven Indizienlage beurteilt werden könne. Im Fall des Hainbades spräche für die Annahme eines Flussbades neben dem bislang üblichen Namen „Hain**bad**“ auch das vorhandene und mit Rutsche versehene Kinderplanschbecken. Komme in dieser Konstellation noch ein eng gefasster Ausnahmebereich der Badeverbotsverordnung begrenzt auf den bisherigen Hainbadbereich hinzu, läge die Annahme eines Flussbades und nicht einer Badestelle schon sehr nahe. Hintergrund sei, dass bei einem möglichen Unfall-szenario ein Gericht angerufen werden könnte und dann über die Frage der Aufsichtspflichtverletzung möglicherweise zu der Abgrenzungsfrage zwischen Flussbad und Badestelle kommen könnte. Daher müsse der Eindruck eines Flussbades auch unbedingt vermieden werden. Könne bzw. wolle man sich im vorliegenden Fall nicht von der Einrichtung des Kinderplanschbeckens trennen, sei es empfehlenswert die anderen Parameter wie Bezeichnung und Fassungs-bereich der Aufhebungszone entsprechend eindeutig zu fassen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH setzte sich in seiner Sitzung am 29.10.2009 intensiv mit der Problematik auseinander. Die oben genannten Aspekte wurden gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. Sonnenberg intensiv erörtert und diskutiert. Der Wunsch des Aufsichtsrates nach einer sowohl im Hinblick auf die geführte haftungsrechtliche Diskussion, die bestehenden wirtschaftlichen Randbedingungen und die sicherheitsrechtlichen Rahmenbedingungen gebotenen Lösung führte im Ergebnis zu folgendem Aufsichtsratsbeschluss:

1. *Kenntnisnahme*
2. *Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH empfiehlt dem Stadtrat für den Weiterbetrieb des Hainbades unter Berücksichtigung der aus der Bevölkerung vorgetragenen Wünsche, eine teilweise Aufhebung des Badeverbotes bei gleichzeitigem Aussprechen einer Warnung vor dem mit dem Baden verbundenen Gefahren ernsthaft zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen.*
3. *Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH empfiehlt dem Geschäftsführer für die Aufstellung des Wirtschaftsplans 2010 die Betriebsvariante „Hainbadestelle“ zugrunde zu legen.*

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die empfohlene Betriebsvariante „BADESTELLE“ nur umgesetzt werden kann, wenn in einem bestimmten, noch zu definierenden Bereich, das bestehende Badeverbot aufgehoben wird. Hierfür ist die Stadt Bamberg in ihrer Eigenschaft als Sicherheitsbehörde zuständig. Der Aufsichtsrat der Bäder GmbH kann in diesem Zusammenhang (wie geschehen) lediglich eine Empfehlung aussprechen.

4. Möglicher Ausnahmehereich von dem bestehenden Badeverbot:

In der Sitzung des Aufsichtsrates am 29.10.2009 konnte eine Entscheidung über die Fassung der Aufhebungszone nicht getroffen werden, da die Beantwortung dieser Frage in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates und nicht des Aufsichtsrates fällt. Zudem ist die Frage nach dem Umfang des Aufhebungsbereichs keine Frage, die allein unter betriebswirtschaftlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten aus der Sphäre der Bäder GmbH heraus, sondern (wie oben gezeigt) unter Beachtung der sicherheitsrechtlich relevanten Lage im Bereich des linken Regnitzarmes beantwortet werden muss. Im Rahmen einer Abwägung ist daher zu ermitteln, ob und ggf. unter welchen Randbedingungen in welchem Bereich des linken Regnitzarmes eine Ausnahme von dem bestehenden Badeverbots überhaupt in Betracht kommen kann.

5. Verkehrssicherungspflichten beim Betrieb einer **BADESTELLE**:

Herr Prof. Dr. Sonnenberg führt in seinem Gutachten sowie im Rahmen der Aufsichtsratssitzung am 29.10.2009 ergänzend mündlich aus, dass auch beim Betrieb einer so genannten Badestelle verkehrssicherungspflichtig relevante Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien.

Unter der Überschrift „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Naturgewässern und einschlägige Rechtsprechung“ führt Herr Prof. Dr. Sonnenberg (Gutachten Seite 26, lfd. Ziffer 2.8) aus, dass bei einer Badestelle „die Stadt Bamberg als Eigentümer bzw. der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht bezüglich des Badegewässers“ (trüge) „und ... bei deren Verletzung“ (hafte).

Grundsätzlich haftet derjenige, der einen Verkehr eröffnet dafür, dass die Besucherinnen und Besucher vor solchen Gefahren geschützt werden, die für sie nicht ohne weiteres erkennbar sind, vor denen sie sich also nicht mit zumutbarem Aufwand selbst schützen können.

Für den Betrieb einer Badeanstalt steht eine umfangreiche Rechtsprechung zur Verfügung. Insofern besteht daher weitestgehend Rechtssicherheit über Art und Umfang der Verkehrssicherungspflichten. Dies kann als Orientierungshilfe zur Frage nach Art und Umfang möglicher Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Badestelle herangezogen werden.

Allgemein gilt: Der Betreiber einer Badeanstalt schafft eine, wenngleich auch sozial adäquate, Gefahrenquelle. Der Betreiber hat daher die ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Schädigung der Badegäste zu verhindern. Überspannte Anforderungen sind dabei jedoch ausgeschlossen. Beispielsweise besteht keine Pflicht zur Sicherstellung einer lückenlosen Aufsicht. Es gilt der Grundsatz, dass die Badegäste „nur“ vor solchen Gefahren zu schützen sind, die über das übliche und von ihnen auch bewusst übernommene Risiko des Schwimmsports und des Badebetriebs hinausgehen und für die Badegäste bei Anwendung zumutbarer Vorsicht nicht vorhersehbar und nicht ohne weiteres erkennbar sind. Letzteres gilt vor allem für

bauliche und technische Mängel, die für den Besucher nicht sichtbar sind. Umgekehrt hat sich ein Badegast grundsätzlich auf die in einer Badeanstalt typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

Die Bäder GmbH haftet daher als Betreiberin und Eigentümerin des „Hainbades“ dafür, dass die Besucherinnen und Besucher vor unüblichen, verborgenen, sprich nicht ohne weiteres sichtbare Gefahrenquellen geschützt werden. Dies betrifft insbesondere die gefahrlose Funktion der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, wie insbesondere Kinderspieleinrichtungen, Dusch- und Umkleieräume, Spiel- und Liegewiesen, Wasserrutschen, etc. Es handelt sich um eine absolut überschaubare und regelmäßig von der Bäder GmbH in allen betriebenen Einrichtungen wahrgenommene Aufgabe. Diesbezüglich besteht insbesondere bereits jetzt eine entsprechende Verpflichtung, die durch eingewiesenes und regelmäßig kontrolliertes Personal wahrgenommen wird.

Für die Sicherung von Freianlagen gilt insbesondere:

Das gesamte Gelände einer Badeeinrichtung ist regelmäßig zu kontrollieren, dies schließt die Eingangsbereiche nebst Zuwegungen mit ein. Erfasst sind daneben vor allem auch Dusch- und Umkleieräume und vor allem vorhandene Spiel- und Liegewiesen. Gerade der Bereich der Liegewiesen ist regelmäßig auf weggeworfenen oder liegen gelassenen Unrat zu kontrollieren und festgestellte Verschmutzungen zu beseitigen. Regelmäßig müssen Kontrollen mehrmals täglich, jedenfalls aber zumindest vor Beginn des Betriebs durchgeführt werden. Eine stündliche Kontrolle z.B. auf Glasscherben, Getränkedosen, etc. kann regelmäßig aber nicht verlangt werden.

Die Bäder GmbH als Betreiberin und Eigentümerin des „Hainbades“ treffen damit jedenfalls für den Bereich der vorhandenen Freianlagen – zumindest bis zur Uferzone – die üblichen, jeden Freibad – Betreiber treffenden, Verkehrssicherungspflichten. Dabei sind jedenfalls auch die vorhandenen Zugänge („Treppen“) vom Gelände in die Regnitz erfasst. Auch diese sind daher regelmäßig zu kontrollieren und zu sichern.

Abzugrenzen ist allerdings die Frage der Verkehrssicherungspflicht für die Freianlagen von der Frage der Verkehrssicherungspflicht für den Flussstreckenabschnitt der Regnitz selbst.

Eigentumsrechtlich verhält sich die Situation wie folgt:

- Das „Hainbad“ – Gelände selbst, steht im Eigentum der Bäder GmbH.
- Der Flussbereich (d.h., das Bett in welchem die Regnitz fließt) selbst, sowie die beidseitigen Uferbereich (Uferböschungen) befinden sich im Eigentum des Freistaates Bayern.
- Das sonstige Gelände (Uferwege und dahinter) befindet sich im Eigentum der Stadt Bamberg.

Mit Ausnahme des Hainbadgeländes muss ein Badewilliger also immer das Grundstück (Uferböschung) des Freistaates betreten, wenn er in das Wasser gelangen will. Es ist daher maßgeblich ob und ggf. wer eine Pflicht zur Verkehrssicherung eines bestimmten Flussstreckenabschnittes haben könnte.

**Herr Prof. Dr. Sonnenberg vertritt die Auffassung, dass im Falle einer Ausweisung eines Flussstreckenabschnitts im Bereich des Hainbads als **BADESTELLE** die Verkehrssicherungspflicht zu konkretisieren wäre. Nach seinen Ausführungen wäre davon beispielsweise erfasst:**

- **Vorbereitungsarbeiten für die Badesaison**
- **Sichere Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege**
- **Regelmäßige Kontrollen der Wasserfläche auf Gefahrenstellen (sog. atypische Hindernisse)**
- **Regelmäßige Kontrolle der Landflächen (gemeint solche außerhalb des „Hainbades“) auf Gefahrenstellen**
- **Sauberhalten der Badestelle**
- **Badeinformation und Hinweisschilder**
- **Ggf. Wartung und Pflege/Ersatz von Rettungsgeräten**
- **Ggf. stichprobenartige Kontrollen des Einhaltens von Verträgen, z.B. Wasserrettungsdienst, Kioskpächter...**

Zusätzlich wären laut Herrn Prof. Dr. Sonnenberg Schilder mit dem Hinweis des „Baden(s) auf eigene Gefahr“ aufzustellen. Er empfiehlt weiterhin zur Sicherheit der Badenden und im Hinblick auf die übrigen Gewässerbenutzer (z.B. das Befahren der Regnitz mit Kleinfahrzeugen ohne eigene Triebkraft – Ruder-, Paddel-, Faltboote, Kajaks, Schlauchboote, Nutzen durch Angler etc.) eine Abgrenzung der Wasserfläche der Badestelle von der übrigen Wasserfläche – soweit dies möglich ist.

Eine entsprechende Organisation zur Erfüllung der Aufgaben wäre aufzubauen und vorzuhalten, regelmäßig auch zu kontrollieren, die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung wäre regelmäßig zu dokumentieren. Weiterhin besteht nach den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Sonnenberg die Verpflichtung, geeignetes Personal mit der Erfüllung der Aufgaben zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Badestelle zu beauftragen.

Als wichtiges und für die Wahl zwischen FLUSSBAD und BADESTELLE maßgebliches Kriterium führt Herr Prof. Dr. Sonnenberg in seinem Gutachten aus, dass **„an Badestellen keine Beaufsichtigung des Badebetriebes (Wasseraufsicht) durch den Verkehrssicherungspflichtigen erforderlich ist“**.

Der Gutachter sieht die Stadt Bamberg in der Pflicht zur Verkehrssicherung der BADESTELLE. Begründet wird dies im Gutachten mit der Eigentumsituation. Wie oben ausgeführt wird dabei allerdings die nicht den Tatsachen entsprechende Annahme zu Grunde gelegt, dass das Gewässerbett der Regnitz im Eigentum der Stadt Bamberg steht. Dies ist jedoch nicht der Fall, tatsächlich steht es im Eigentum des Freistaats Bayern.

Nach Auffassung der Verwaltung würde durch die teilweise Aufhebung des Badeverbots innerhalb eines bestimmten Flussstreckenabschnitts (z.B.: „Fluss-Km 1 bis Fluss-Km n“) auch nicht ein Verkehrssicherungspflichtigen auslösender Verkehr eröffnet, da damit gleichsam der ursprüngliche, wenn man so will, „natürliche“ Ursprungszustand, wieder aufleben würde. An die Stelle des Badeverbots würde in dem betreffenden Bereich der wasserrechtliche Gemeingebrauch und damit ein „Recht zum Baden“ treten (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Für den Freistaat Bayern als Grundstückseigentümer würde dies ebenso und insbesondere unter dem Aspekt gelten, dass von dieser Seite überhaupt kein Verkehr eröffnet würde, da die bestehende Badeverbotverordnung durch die Stadt Bamberg erlassen wurde, seitens des Freistaates also noch nicht einmal die Aufhebung als (theoretisch mögliche) „Verkehrseröffnungshandlung“ diskutiert werden kann.

Einigkeit besteht daher im Ergebnis jedenfalls in der Annahme, dass durch die Einrichtung einer Badestelle als bloß „automatische Konsequenz“ der Aufhebung eines bestehenden Badeverbots durch die Stadt Bamberg zumindest für den Bereich der Wasseraufsicht keine entsprechende Verkehrssicherungspflicht der Bäder GmbH, der Stadt Bamberg oder des Freistaates Bayern besteht. Abweichend könnte der Bereich der Pflicht zur Sicherung der Zugänge vom Land in das Wasser sowie des Aufstellens entsprechender Hinweisschilder, der Zur-Verfügung-Stellung von Rettungsmitteln und der Sicherung der Uferwege allgemein gesehen werden. Auf die Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Sonnenberg darf insoweit verwiesen werden.

Für diesen Bereich kann eine entsprechende Pflicht sowohl für die Stadt Bamberg, als auch die Bäder GmbH (auf deren Gelände) anzunehmen sein. Die Frage der Risikoverteilung zwischen Stadt und Bäder GmbH wird daher im Folgenden noch zu diskutieren sein.



**D Festlegung eines möglichen Ausnahmereich von der Badeverbotsverordnung:**

Die Badeverbotsverordnungen vom 13.07.1994 umfasst textlich sowohl den linken Regnitzarm, als insbesondere ausdrücklich auch den Bereich des Hainbades. Wie im Rahmen des Sitzungsvortrages ausführlich erörtert, muss eine mögliche Ausnahme-Verordnung vorrangig sicherheitsrechtlichen Belangen im Lichte des Art. 27 Abs. 1 LStVG, als auch betriebswirtschaftlichen und haftungsrechtlich relevanten Belangen aus Sicht des Betreibers Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH genügen (vgl. Buchst. B. und C.).

**1. Sicherheitsrechtliche relevante Aspekte:**

Nach obigen Ausführungen sind dabei insbesondere die hygienisch unbeständigen Verhältnisse, sowie die sonstigen Gefahrenpotentiale (Treibgut, Schlingpflanzen, geringe Sichttiefe, sowie potentiell gefährliche Gegenstände am Gewässergrund und ungesicherte Ein-/Ausstiegsbereiche) zu berücksichtigen und zu bewerten.

Hinsichtlich der hygienischen Verhältnisse ist insbesondere auf die Ausführungen des Landratsamtes Bamberg – Abteilung Gesundheitswesen – und des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit als für die Beurteilung von Gesundheitsfragen zuständigen Fachbehörden zu verweisen. Diesbezüglich liegen eindeutig negative Auskünfte vor.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Vergangenheit aus Sicht des früheren Gesundheitsamtes / jetzt: Landratsamt Bamberg – Abteilung Gesundheitswesen – eine restriktive Handhabung des bestehenden Badeverbotes fachlich nicht gefordert wurde. Der diesbezüglich auch von Herrn Ltd. Medizinaldirektor Dr. Strauch in der Stadtratssitzung am 24.06.2009 mündlich erläuterte Hintergrund ist, dass die hygienische Situation im linken Regnitzarm eine absolut gesundheitsschädliche Intensität im Einzelfall praktisch nicht erreiche. Nicht in ihrem Immunsystem geschwächte oder beeinträchtigte Menschen könnten sich daher überwiegend ohne die Wahrscheinlichkeit gesundheitlicher Beeinträchtigungen temporär zum Zwecke des Badens im Wasser aufhalten. Abweichend sei die Situation allerdings für einen Personenkreis mit geschwächter bzw. beeinträchtigter Immunabwehr (beispielsweise Kinder, ältere oder erkrankte Menschen) zu beurteilen. Die bisherige Erfahrung lasse allerdings den Schluss zu, dass der zeitweilige Aufenthalt im Wasser in aller Regel keine Gesundheitsbeeinträchtigung zwingend zur Folge habe, womit aus Sicht der Stadt Bamberg als für den Vollzug des Badeverbot zuständige Behörde abgeleitet wurde, dass eine restriktive Handhabung des Badeverbotsvollzugs in aller Regel nicht geboten sei. Praktisch ist es daher auch zu der von den Badewilligen so wahrgenommenen „Duldung“ des Badens gekommen, obwohl eine solche Duldung seitens der Stadt Bamberg zu keinem Zeitpunkt ausgesprochen bzw. angedacht worden ist.

Angesichts der tatsächlichen hygienischen Entwicklung des Wassers erscheint es jedenfalls nicht ausgeschlossen, künftig in dem Bereich das eigenverantwortliche Baden („auf eigene Gefahr“!) dem Grunde nach zu ermöglichen. Dabei ist eine entsprechende Hinweisbeschilderung (textlich und Piktogramm) an allen erforderlichen Stellen anzubringen.

Hinsichtlich des sonstigen Gefährdungspotentials in Form von Treibgut, etc. erscheint ein eng gefasster Ausnahmebereich günstiger, da sich ein dem bisherigen Hainbad-Areal relativ eng zugeordneter Badestellen-Bereich grundsätzlich auch durch vorhandenes Betriebspersonal leichter auf bestehende Gefahren mit kontrollieren und (zumindest in eingeschränktem) Umfang überwachen ließe. Dies betrifft insbesondere die vorhandenen Ein-/Ausstiegsbereiche, sowie beispielsweise gesteigertes Treibgutaufkommen. Je größer dimensioniert eine Badestelle über den Fassungsbereich des bisherigen Hainbades hinausgeht, desto schwieriger wird eine regelmäßige Kontrolle insbesondere der Uferbereiche mit vorhandenen Ein-/Ausstiegsstellen. Sicherheitsrechtlich ist daher eher zu einem eng gefassten Ausnahmebereich wenn möglich beschränkt auf die in Fließrichtung rechte Flussseite (Hainbadseite) zu raten. Mit den bei der Stadt Bamberg vorhandenen Einrichtungen und Personal kann die aus Gründen der Verkehrssicherungspflichten zu fordernde regelmäßige Kontrolle (vgl. oben Buchst. C, lit. 5.) nicht geleistet werden.

## **2. Betriebswirtschaftliche und haftungsrechtliche Belange der Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH:**

Wie oben ausgeführt, ist unter Berücksichtigung dieser Belange ein weit gefasster Ausnahmebereich bzw. sogar die Einrichtung mehrerer voneinander getrennter und grundsätzlich unabhängiger Badestellen sinnvoll. Insofern darf auf die obigen Ausführungen verwiesen und darauf Bezug genommen werden.

## **3. Definition einer vermittelnden Lösung:**

Im Ausgleich zwischen den widerstreitenden Belangen des vorrangigen Sicherheitsrechtes und der betriebswirtschaftlich- sowie haftungsrechtlichen Situation der Bäder GmbH ist ein Ausnahmebereich zu definieren und per Aufhebungsverordnung festzulegen.

Die Ausgangsüberlegung dabei ist, einen möglichen Ausnahmebereich soweit zu fassen, dass nicht mehr nur von einer ausschließlich für das bisherige Hainbad eingerichteten Badestelle gesprochen werden kann, als auch gleichzeitig den Bereich so eng zu fassen, dass dieser noch mit zumutbaren Mitteln regelmäßig kontrolliert und mit zumutbarem Aufwand überprüft werden kann.

Zu berücksichtigen ist dabei auch die Tatsache, dass sich flussabwärts im linken Regnitzarm mit dem Überfallwehr zum Hollergraben, sowie weiter flussabwärts mit dem Einzugsbereich der Turbinenanlagen (Höhe „Nepomuk“) Gefährdungsbereiche befinden, die definitiv bei der Festlegung eines Aufhebungsbereiches berücksichtigt und in die Gesamtbetrachtung mit einer ausreichenden Schutzzone negativ mit einbezogen werden müssen. Nach Auffassung der Verwaltung kann daher ein möglicher Aufhebungsbereich nur bis zu einem noch im Detail im Gelände zu definierenden Bereich zwischen bisherigen Hainbad und Überfallwehr zum Hollergraben hin angenommen werden. Der genaue Fassungsbereich ist in diesem Zusammenhang noch konkret festzulegen. Diesbezüglich müssen aber noch ergänzende Gespräche insbesondere mit dem Wasserwirtschaftsamt geführt werden. In einem Termin vor Ort am 18.11.2009 wurde gemeinsam u.a. mit einem Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Kronach die Situation in Augenschein genommen und die Zielvorstellungen erörtert. Dabei wurde insbesondere die flussabwärts gelegene Begrenzung eines Ausnahmbereiches diskutiert sowie erörtert, welche weiteren Gestattungsvereinbarungen etc. aus Sicht des Freistaates Bayern notwendig würden (siehe unten).

#### **4. Mögliche Begrenzung des zu definierenden Ausnahmbereiches:**

##### a) Ausgangspunkt:

Flussaufwärts gesehen sind insbesondere die Belange der sonstigen Nutzer, hier konkret der Ruderer der Bamberger Rudergesellschaft, zu beachten. In ihrer Stellungnahme weisen die Vertreter der Bamberger Rudergesellschaft explizit auf das vorhandene Gefährdungspotential im Begegnungsverkehr zwischen Ruderern und Schwimmern hin. Dieses Gefährdungspotential wird auch seitens der Verwaltung als real-existent angesehen und muss daher für den möglichen Fassungsbereich einer Aufhebungszone unbedingt beachtet werden.

**Nach Auffassung der Verwaltung kann daher der Beginn der möglichen Aufhebungszone – flussaufwärts - nicht über die Grenze Bootshaus / Vereinsgelände Bamberger Rudergesellschaft mit Hainbad hinausgehen.**

##### b) Endpunkt:

Notwendige Vorgabe aus Sicht der Bäder GmbH – nach Maßgabe der gutachterlichen Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Sonnenberg – ist ein über den originären „Hainbad“-Bestand hinausgehender Fassungsbereich der zu definierenden Aufhebungszone.

Sicherheitsrechtlich notwendig ist vor allem das Vorhandensein von Ausstiegshilfen am Ende der Aufhebungszone. Weiterhin sollte der erfasste Uferbereich möglichst frei von gefährlichen Stellen (beispielsweise Kuhlen, Erdlöcher, Dornengestrüpp etc.) sein.

Im Unterlauf des „Hainbades“ besteht die Situation, dass mittels eines Wehres Wasser vom linken Regnitzarm zum sog. Hollergraben abgeführt wird und noch ein Stück flussabwärts die sog. Schleuse 100 mit intakter Schleusenkammer zur gelegentlichen Schiffsschleusung benutzt wird. Aus sicherheitsrechtlicher Sicht muss die Aufhebungszone deutlich von diesen technischen Flussbauwerken abgegrenzt werden, sprich räumlich davor enden.

Nach Möglichkeit sollte von der Aufhebung des Badeverbotes nur die in Fließrichtung betrachtete rechte Uferseite („Hainbadseite“) bis etwa hin zur Flussmitte betroffen sein. Folglich soll, das bestehende Badeverbot für das linksseitige Ufer bestehen bleiben, da linksseitig keine Ausstiege vorhanden sind und der Uferbereich auch personell nur mit zusätzlichem Aufwand im regelmäßig erforderlichen Umfang überprüft werden kann. Noch bedeutsamer ist aber die Notwendigkeit einer räumlich wirksamen Trennung der Nutzungsformen „Schwimmen“ und „Rudern“, worauf die Rudergesellschaft in ihrer Stellungnahme deutlich hingewiesen hat.

Zu **prüfen** ist, wie dies praktisch (beispielsweise durch die Anbringung einer Bojenkette o.ä.) umgesetzt werden kann. Sichergestellt werden muss bei der Umsetzung einer solchen Lösung allerdings, dass dies nicht insgesamt zur Annahme eines „Flussbades“ (und nicht mehr einer Badestelle) führt und daher kontraproduktiv wäre. Hierzu erfolgt daher noch die weitere Abstimmung mit dem Gutachter der Bäder GmbH im Detail.

Umgesetzt auf die Situation vor Ort würde dies einen möglichen (im Detail aber noch exakt festzulegenden) Endpunkt etwa 50 Meter flussabwärts von der Grundstücksgrenze „Hainbad“ bedeuten. Dort wäre eine Ausstiegshilfe (Treppe mit Geländer) neu zu errichten. Art und Umfang der notwendigen Hinweis-Beschilderung sowie der vorzuhaltenden Rettungsmittel wäre noch festzulegen. Als (weitere) Notausstiegsstelle könnte eine rund 80 Meter flussabwärts (bezogen auf die Grundstücksgrenze „Hainbad“) gelegene, noch vorhandene Treppenanlage genutzt werden. Diese müsste dazu lediglich verkehrssicher hergerichtet und teilweise Instand gesetzt werden.

c) Zwischenergebnis:

Als möglicher Aufhebungsbereich kann somit ein Bereich beginnend von der Grenze „Hainbad“/Bootshaus-Rudergesellschaft in Fließrichtung bis etwa rund 50 Meter unterhalb des Grundstückes „Hainbad“ vorläufig grob gefasst werden. Dieser Bereich ist auf der beiliegenden Grobskizze beispielhaft erfasst, muss aber im weiteren Verfahren noch exakt definiert werden. Hierzu ist vor allem noch die weitere Abstimmung mit der Bäder GmbH/deren Gutachter, der Rudergesellschaft, der Versicherungskammer Bayern und dem WWA Kronach erforderlich.

## 5. Weitere Abstimmung zwischen Stadt, Bäder GmbH und Freistaat Bayern:

Hinsichtlich der Frage nach dem Umgang mit den bestehenden Verkehrssicherungspflichten rund um die allein durch die - **teilweise** - Aufhebung des bestehenden Badeverbotes geschaffene BADESTELLE wird eine „Risikoaufteilung“ zwischen den Beteiligten, Stadt Bamberg, Bäder GmbH und Freistaat Bayern für erforderlich erachtet.

Nicht zu übersehen ist, dass die Bäder GmbH vornehmlich von der Aufhebung des Badeverbots allein bereits durch die Beschränkung der Betriebs – Verkehrssicherungspflicht auf den originären Einrichtungsbestand des bisherigen Hainbades profitieren würde. Zudem ist auch nicht zu verkennen, dass durch die Einrichtung einer Badestelle künftig die Nutzungsdichte im Bereich des Hainbades wieder deutlich und nachhaltig gesteigert werden dürfte und daher auch ein wirtschaftlich nicht irrelevanter Aspekt gegeben ist. Hintergrund: aufgrund der bekannten Gesamtumstände musste eine Halbierung der Besucherzahlen im Hainbad in der Saison 2009 verzeichnet werden.

Dagegen bestehen aus Sicht der Stadt Bamberg mit der Einrichtung einer Badestelle gewisse Konfliktpotentiale, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung gelöst werden müssen. Nach obigen Ausführungen ist Begleiterscheinung der Einrichtung einer Badestelle aller Voraussicht nach, dass weitere, neu hinzukommende Verkehrssicherungspflichten im Bereich der Ufer, der Wasserzugänge sowie insbesondere der Beschilderung und Information der Besucher zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei der Stadt Bamberg entsprechendes Personal zur regelmäßigen Kontrolle und Sicherung der fraglichen Bereiche insbesondere innerhalb der Freibadesaison aktuell nicht vorhanden ist. Auch ist per se keine zuständige Fachdienststelle mit solchen Maßnahmen betraut.

Umgekehrt besteht bei der Bäder GmbH Erfahrung und „Know How“ aus dem Bereich der Freibäder im Umgang mit vergleichbaren Situationen. Zudem ist dort das entsprechende Betriebspersonal jedenfalls während der Saison täglich – insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen – vor Ort tätig.

In dem gemeinsamen Vor-Ort-Termin am 18.11.2009 wurde unter anderem mit einem Vertreter des WWA Kronach die Situation erörtert. Aus Sicht des Freistaates Bayern, als Eigentümer des Flussbettes und der Uferböschungsbereiche, muss im Rahmen einer Vereinbarung – „Wunschpartner“ wäre insoweit die Stadt Bamberg – die Gestattung der Uferbenutzung beispielsweise zum Zwecke der Anlage einer „Notausstiegshilfe“ am flussabwärts gelegenen Ende einer möglichen Aufhebungszone geregelt werden. Dabei wäre auch die Frage der künftigen Unterhaltung, Wartung, Pflege und Verkehrssicherung mit zu berücksichtigen.

Nach Auffassung der Stadtverwaltung muss es Ziel sein, gemeinsam zwischen den Beteiligten (Stadt, Bäder GmbH und Freistaat Bayern) als den vor Ort betroffenen Grundstückseigentümern eine Regelung zu entwickeln, die eine angemessene Risikoaufteilung unter Beachtung aller relevanten Faktoren abbildet. Notwendig ist dazu eine Risikobetrachtung und Abwägung aller gegebenen Belange. Um zwischen Stadt, Freistaat und Bäder GmbH den notwendigen Ausgleich herbeizuführen, wird eine gemeinsame Regelung anzustreben sein, welche die offenen Punkte aufnimmt und angemessen die wechselseitig bestehenden Interessenlagen berücksichtigt und ausgleicht.

Hierzu wird empfohlen, die Beteiligten mit der Führung der weiteren, notwendigen Gespräche zu beauftragen mit dem Ziel eine gemeinsame Regelung zu erarbeiten.

## **E Zusammenfassung / Weitere Vorgehensweise / Vorläufiges Fazit:**

Die Interessenlage der Bäder GmbH ist auf die Einrichtung einer sog. BADESTELLE gerichtet. Diese wird automatisch dann geschaffen, wenn das per Verordnung der Stadt Bamberg vom 13.07.1994 erlassene Badeverbot ganz oder teilweise aufgehoben wird.

Eine Wasseraufsicht wäre nicht erforderlich. Die Pflicht zur Verkehrssicherung würde sich auf den vorhandenen Infrastrukturbestand einschließlich der vorhandenen Treppenanlagen in die Regnitz beschränken.

Erforderlich ist die - soweit als eben möglich - gerichtsfeste Abgrenzung von Badestelle und Flussbad. Maßgeblich ist das Vorhandensein bzw. Nicht – Vorhandensein sog. bädertypischer Einrichtungen, wie z.B. Kinderplanschbecken mit Rutsche, Badeentgelt, Namensgebung etc. Kritisch ist insofern auch der räumliche Bereich einer sog. Badestelle, sprich der mögliche Aufhebungsbereich der Badeverbotsverordnung. Für die Annahme einer Badestelle sollte dieser über den bisherigen, eigentlichen Bereich des „Hainbades“ hinaus ausgedehnt werden. Der Aufsichtsrat der Bäder GmbH hat mit Beschluss vom 29.10.2009 die Betriebsvariante „Badestelle“ dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 zugrunde gelegt und dem Stadtrat die – teilweise – Aufhebung des Badeverbots im Bereich des linken Regnitzarmes empfohlen.

Die Interessenlage der Stadt Bamberg ist auf die Sicherheit der Badenden insbesondere vor den typischerweise mit dem Baden in einem natürlichen Fließgewässer verbundenen Gefährdungspotentialen, gerichtet. Dies führte in der Vergangenheit zum Erlass einer Badeverbotsverordnung gemäß Art. 27 Abs. 1 LStVG ausdrücklich auch für den Bereich des Hainbades. Hauptaugenmerk wurde auf die hygienischen Wasserparameter (insbesondere E.coli und Enterokkoken) gerichtet.

Die Stellungnahmen der für Hygienefragen zuständigen Fachbehörden sind hinsichtlich der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Badens nach wie vor negativ, insbesondere weil im Einzelfall mit erhöhter Keimbelastung gerechnet werden muss, deren Vorhandensein und negative gesundheitliche Auswirkungen für Badende nicht erkennbar sind. Restriktive Vollzugsmaßnahmen wurden in der Vergangenheit aber nicht für erforderlich erachtet. Seitens der Gesundheitsbehörde Landratsamt Bamberg, Abteilung Gesundheitswesen wird der Hinweis gegeben, das Auslöser der geführten Diskussion um das Hainbad aus Sicht des Betreibers bestehende Haftungsfragen waren. Es wird hierzu ausgeführt, dass aus Sicht der Fachbehörde die bisherige Lösung „Schwimmen auf eigene Gefahr“ als Möglichkeit der Nutzung durch den Bürger toleriert worden sei.

Insofern deckt sich der nunmehr seitens der Verwaltung verfolgte Weg zumindest im Ergebnis mit dem Vorschlag der Fachbehörde.

Hinsichtlich des konkret möglichen Aufhebungsbereiches (Ausnahme vom ansonsten weiterhin bestehenden Badeverbot) besteht die sicherheitsrechtlich motivierte Bestrebung der Verwaltung, diesen eher auf den bisherigen Hainbad – Bestand beschränkt zu halten, da insofern ein in deutlich überschaubarer und im Rahmen der auch insofern bestehenden Verkehrssicherungspflicht (Übergangsbereiche zwischen Land und Wasser, Uferböschung, Treppen, Rettungsgerät,

Hinweisschilder etc.) auch besser handhabbarer Zustand zu erwarten ist. Im gemeinsamen Bemühen um einen vernünftigen Kompromiss zwischen den erstrangigen Erfordernissen der Sicherheit und der aus Sicht der Bäder GmbH wünschenswerten Betriebsvariante ist eine konkrete Aufhebungszone zu definieren, die insbesondere den Anforderungen an die Gewässersicherheit genügt. Hierzu ist noch eine weitere Aus- und Aufarbeitung durch die Verwaltung zu leisten.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Der genaue Aufhebungsbereich ist konkret festzulegen und sowohl im Rahmen einer entsprechenden Verordnung textlich, als auch in einem Lageplan exakt zeichnerisch zu erfassen.
- Eine ausreichende Beschilderung ist sicherzustellen. Festzulegen ist insbesondere, an welcher Stelle Schilder mit welchem Inhalt aufzustellen sind.
- Festzulegen ist, an welcher Stelle welche Rettungsmittel vorgehalten werden müssen.
- Über Standort und Ausführung eines zusätzlichen, d.h. neu zu errichtenden, flussabwärts unterhalb des Hainbades im Bereich des Endes der Aufhebungszone gelegenen Ausstiegbereiches ist zu entscheiden. Diesbezüglich sind weitere konkrete Entscheidungen und Festlegungen vor Ort notwendig. Vorzusehen ist zusätzlich ein weiter unterhalb gelegener (weiterer) Notausstieg. Zu diesem Zweck soll eine bereits vorhandene Treppenanlage verkehrssicher hergerichtet werden.
- Vor den weiterhin bestehenden hygienischen Gefahren ist ausdrücklich zu warnen. Entsprechende Hinweisschilder und –tafeln sind an geeigneten Stellen aufzustellen. Vom Baden sollte amtlicherseits wegen der ungewissen Schwankungsbreiten insbesondere der Keimbelastung des Wassers gewarnt und abgeraten werden.
- Im Bereich des Hainbades (und ggf. an weiteren noch festzulegenden Stellen) ist durch entsprechende Hinweisschilder (textlich und Piktogramme) ein deutlicher Hinweis auf den Umfang und die räumliche Ein- bzw. Abgrenzung der Badestelle sowie das ausschließliche Baden „auf eigene Gefahr“ anzubringen.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Trennung verschiedener Nutzungsformen insbesondere Schwimmen und Rudern zu entwickeln, abzustimmen und umzusetzen.
- Das laufende Monitoring ist fortzusetzen. Ggf. müsste es intensiviert werden. In Abhängigkeit der sich entwickelnden, durch neue Messwerte tendenziell sich abzeichnenden Situation, ist über künftige Folgen zu entscheiden. Bei sich abzeichnender Negativentwicklung müsste künftig durch Einzelfall – Anordnungen reagiert werden.



**Aus Sicht der Verwaltung ist folgendes vorläufiges Fazit zu ziehen:**

Die Regnitz ist kein Badegewässer! Vom Baden sollte daher auch künftig abgeraten werden. Die jederzeit wandelbaren (insbesondere hygienischen) Zustände des Gewässers lassen eine andere Aussage auch künftig aller Wahrscheinlichkeit nicht zu. Die Aussagekraft der Monitoring – Ergebnisse ist beschränkt auf den Moment und den jeweiligen Ort der Probeentnahme, eine weitergehende Aussagekraft kann den Proben grundsätzlich nicht beigemessen werden. Von einer „Anmeldung der Regnitz als EU – Badegewässer“ (o.ä.) muss dringend und nachdrücklich abgeraten werden.

Von dieser Erkenntnis zu trennen ist die Frage nach dem uneingeschränkten Bestand des bisherigen Badeverbotes zumindest im Bereich des linken Arms der Regnitz, bezogen auf den näheren Umgriff des „Hainbades“. Die Stellungnahmen der Fachbehörden, insbesondere des Landratsamtes Bamberg, Abteilung Gesundheitswesen (zuletzt vom 30.10.2009) sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (vom 25.09.2009) verweisen auf die grundsätzlich gegebene Eigenverantwortlichkeit aller Badewilligen im Bereich eines natürlichen Fließgewässers. Aus Sicht der Fachbehörden wird eine veröffentlichte, „dauerhafte Warnung vor dem Baden“ in dem betreffenden Flussstreckenabschnitt mit entsprechender zusätzlicher Beschilderung für ausreichend erachtet.

Dieser Ansatz wird mit diesem Sitzungsvortrag aufgegriffen und für die konkreten Verhältnisse (tatsächliche wie rechtliche) vor Ort weiter entwickelt. Dabei sind nicht nur die hygienischen, sondern alle Gefährdungspotentiale in die Abwägung mit einzubeziehen. Auf dieser Grundlage wird empfohlen, lediglich einen bestimmten, noch exakt zu definierenden Flussstreckenabschnitt aus dem bestehenden Badeverbot auszunehmen. Diesbezüglich sind noch ergänzende Schritte erforderlich, die notwendige Aufhebungs-Verordnung soll daher in einem weiteren Schritt dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

**Anlagen:** Diesem Sitzungsvortrag liegen als Anlagen bei:

- Lageplan / möglicher Aufhebungsbereich (nur vorläufig)
- Monitoring – aufbereitete Übersicht/Umweltamt
- Schreiben Umwelt- u. Gesundheitsministerium vom 25.09.2009
- Schreiben LRA Bamberg/Abt. Gesundheitswesen vom 30.10.2009
- Schreiben Bayer. Landesamt vom 03.11.2009
- Schreiben Bamberger Rudergesellschaft vom 30.10.2009
- Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 17.06.2009
- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.09.2009
- Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.10.2009

## II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Stadtrat der Stadt Bamberg nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg stimmt grundsätzlich - vorbehaltlich eines weiterhin positiv verlaufenden Gewässermonitorings - einer teilweisen Aufhebung des - nach der Verordnung der Stadt Bamberg über das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg vom 13.07.1994 - bestehenden Badeverbotes, in einem noch exakt zu bestimmenden und zu definierenden Flussstreckenabschnitt des linken Regnitzarmes, zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Aufhebungs - Verordnung schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zur Sitzung des Stadtrates am 24. März 2010 und damit noch vor Beginn der Badesaison 2010 auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt gemeinsam mit den Stadtwerken Bamberg Bäder GmbH und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach Regelungen zu erarbeiten, welche die mit der Einrichtung einer so genannten Badestelle verbunden wechselseitig bestehenden Interessen angemessen zum Ausgleich bringen können.
5. Die Anträge der GAL-Stadtratsfraktion vom 17.07.2009, der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.09.2009 sowie der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.10.2009 sind gemäß der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bamberg erledigt.

**III. In die Sitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg am 25. November 2009 – öffentlicher Teil**

**IV. Verteiler:**

**Oberbürgermeister  
Mitglieder des Stadtrates  
Sitzungsdienst  
Bürgermeisteramt  
Referat 2  
Referat 4  
Referat 5  
Referat 6  
Ordnungsamt  
Umweltamt**

Bamberg, 19. November 2009  
Ordnungs-, Sozial- und Umweltreferat  
i.V.

Ralf Haupt  
Verwaltungsdirektor

---

Bürgermeisteramt  
Hinterstein

**Verordnung der Stadt Bamberg über das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg vom 13.07.1994  
Prüfung des Geltungsbereichs der Verordnung im Bereich des Hainbades**

**I. Beschluss des Stadtrates vom 25. November 2009:**

1. Der Stadtrat der Stadt Bamberg nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg stimmt grundsätzlich - vorbehaltlich eines weiterhin positiv verlaufenden Gewässermonitorings - einer teilweisen Aufhebung des - nach der Verordnung der Stadt Bamberg über das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg vom 13.07.1994 - bestehenden Badeverbotes, in einem noch exakt zu bestimmenden und zu definierenden Flussstreckenabschnitt des linken Regnitzarmes, zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Aufhebungs – Verordnung schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zur Sitzung des Stadtrates am 24. März 2010 und damit noch vor Beginn der Badesaison 2010 auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt gemeinsam mit den Stadtwerken Bamberg Bäder GmbH und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach Regelungen zu erarbeiten, welche die mit der Einrichtung einer so genannten Badestelle verbunden wechselseitig bestehenden Interessen angemessen zum Ausgleich bringen können. Der Stadtrat empfiehlt den Stadtwerken das Becken für Kindererfrischung und Wassergewöhnung beizubehalten.
5. Die Anträge der GAL-Stadtratsfraktion vom 17.07.2009, der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.09.2009 sowie der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.10.2009 sind gemäß der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bamberg erledigt.

**II. Verteiler:**

**Amt 10-Sitzungsdient  
Bürgermeisteramt  
Referat 5  
Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH**

Bamberg, 25. November 2009

Vorsitzender



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2010/0843-30</b>
Federführend: 30 Ordnungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt: Referat 5		Aktenzeichen:	
		Datum:	25.02.2010
		Referent:	Grimm Rupert
		Amtsleiter:	Haupt Ralf
		Sachbearbeiter:	Haupt Ralf
<b>Verordnung der Stadt Bamberg über das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg vom 13.07.1994; Aufhebung des bestehenden Badeverbotes im Bereich des Hainbades</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
24.03.2010	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

### I. Sitzungsvortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Vollsitzung vom 25. November 2009, vorbehaltlich eines weiterhin positiv verlaufenden Gewässermonitorings im Bereich des linken Regnitzarms einer teilweise Aufhebung des – nach der Verordnung der Stadt Bamberg über das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg vom 13.07.1994 – bestehenden Badeverbotes in einem noch exakt zu bestimmenden und zur definierenden Flußstreckenabschnitt zugestimmt.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Aufhebungsverordnung schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zur Sitzung des Stadtrates am 24. März 2010 (und damit noch vor Beginn der Badesaison 2010) auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Außerdem wurde die Verwaltung damit betraut gemeinsam mit den Stadtwerken Bamberg Bäder GmbH und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach, Regelungen zu erarbeiten, welche die mit der Einrichtung einer sogenannten Badestelle verbundenen wechselseitig bestehenden Interessen angemessen zum Ausgleich bringen können. Der Stadtrat empfahl den Stadtwerken das Becken für Kindererfrischung und Wassergewöhnung beizubehalten.

Hinsichtlich der materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine teilweise Aufhebung des Badeverbotes darf auf den Sitzungsvortrag für die Stadtratsvollsitzung vom 25.11.2009 unter Buchstabe B, Seiten 6 bis 11 des Sitzungsvortrages (teilweise Aufhebung des Badeverbotes, Rechtsgrundlage und Monitoring) Bezug genommen werden.

Im Vollzug des vorgenannten Beschlusses fand am 12.01.2010 zwischen dem Unterzeichneten, Herrn Hinterstein vom Bürgermeisteramt (Abteilung allgemeine Rechtsangelegenheiten) sowie dem 1. Vorsitzenden der Bamberger Rudergesellschaft von 1884 e.V., Herrn Meier, eine Besprechung statt, bei der die mögliche Aufhebung des Badeverbotes im linken Regnitzarm im Bereich des Hainbades und eine gewisse Strecke darüber hinaus flussabwärts erörtert wurde. Als Ergebnis bleibt folgendes festzuhalten:

Herr Meier erläuterte anhand mehrerer Skizzen die besondere Problematik an der Schnittstelle zwischen „Hainbad“ und dem Bootshaus der Bamberger Rudergesellschaft. Herr Meier führte aus, dass die Boote sowohl gegen die Strömung an- als auch ablegen müssen. Die Boote werden in jeder Fahrtrichtung immer rechtsseitig bewegt.

Die Breite des linken Regnitzarmes lasse durchgängig einen störungsfreien Begegnungsverkehr zweier Boote zu. Probleme seien nach den Ausführungen von Herrn Meier insbesondere beim Anlegen der Ruderboote zu befürchten. Die Ruderstrecke führt vom Bootshaus weg flussaufwärts bis etwa Höhe Pettstadt. Dort würden die Boote im normalen Sport- und Vereinsbetrieb gewendet und zurück gerudert. Bislang beenden die Boote ihren Sportverkehr regelmäßig in etwa auf Höhe des Bootshauses, das heißt, die Sportrunderaktivität werde auf dieser Höhe eingestellt und mit dem Wendemanöver zum Anlegen begonnen. Bei diesem Wendemanöver werden die Boote wegen der Fließgeschwindigkeit der Regnitz an dieser Stelle immer ein Stück flussabwärts in Richtung Hainbad getrieben. Dort könne regelmäßig die Wende vorgenommen und zu den beiden Bootsstegen auf Höhe Bootshaus gerudert werden. Dort würden die Boote aus dem Wasser gehoben. Herr Meier erläuterte, dass bei Einern oder Zweiern, bei geübten Ruderern auch bei Viererbooten, vermutlich keine besonderen Probleme zu erwarten seien. Anders sehe die Lage bei Achtern sowie bei ungeübten Ruderern aus. Bei sehr großen Booten bzw. ungeübten Ruderern könne es passieren, dass diese weit flussabwärts über das Bootshaus hinaus weggetrieben würden, bevor das notwendige Wendemanöver zum Anlegen vollzogen werden könne.

Herr Meier führte weiterhin nachvollziehbar aus, dass es in der Vergangenheit schon häufig zu kritischen Situationen im Begegnungsverkehr Ruderboote und Schwimmer gekommen sei. Glücklicherweise kam es bislang nicht zu Kollisionen zwischen Ruderbooten und Schwimmern im linken Regnitzarm. Zu berücksichtigen ist nach den Ausführungen von Herrn Meier insbesondere, dass die Ruderer in ihren Booten mit dem Rücken zur Fahrtrichtung sitzen. Selbst in Ruderbooten mit Steuermann/-frau könne der vor dem Ruderboot liegende Bereich nicht in einer Art und Weise eingesehen werden, dass ein nur unerheblich über die Wasseroberfläche hinausragender Kopf eines Schwimmers mit der notwendigen Sicherheit erkannt werden könne, um im Einzelfall mit Sicherheit eine Kollision vermeiden zu können, da dem Steuermann / der Steuerfrau die Sicht durch die davor sitzenden Ruderer verdeckt wird. Würde das Schwimmen in einem bestimmten Teilbereich der Regnitz nicht mehr ausdrücklich verboten, werde den Schwimmenden gleichsam suggeriert, dass sie in dem betreffenden Flussstreckenabschnitt (einigermaßen) gefahrlos sich bewegen können. Deshalb müsste ein Begegnungsverkehr Schwimmer / Ruderboote unbedingt vermieden und entsprechende Vorkehrungen dazu getroffen werden.

Nach Auffassung von Herrn Meier ist eine deutliche Abtrennung des freizugehenden Schwimm- und des Ruderbereiches **unabdingbar**. Gemeinsam wurde in der Besprechung über einen möglichen Schwimmer- und Ruderbereich diskutiert. Dabei wurde neben den Skizzen von Herrn Meier auch die als Anlage dem Sitzungsvortrag für die Stadtratssitzung am 25.11.2009 beigelegte Grobskizze als Grundlage herangezogen. Nach der Anlage zum Sitzungsvortrag war ohnehin vorgesehen, den Ausnahmebereich bis in etwa zur Flussmitte hin zu fassen und das in Fließrichtung gesehen links liegende Ufer nicht in den Aufhebungsbereich mit einzubeziehen. Der zwischen den Aufhebungsbereich und dem linksseitigen Ufer liegende Streifen ist nach Auffassung von Herrn Meier ausreichend um das Passieren durch Ruderboote zu ermöglichen. Herr Meier führte aus, dass ein gefahrloser Begegnungsverkehr zweier Ruderboote dort nicht möglich sei, in dem Korridor müssten die Boote dann gegenseitig Rücksicht aufeinander nehmen, was aber möglich wäre. Herr Meier schlug vor, den möglichen Endpunkt für Ruderfahrten (Sportbetrieb) auf das flussaufwärts gelegene Ende des Bootshausgrundstücks zu verlegen. Kleinere Ruderboote bzw. größere Boote mit geübten Rudermannschaften könnten dann regelmäßig im Bereich des Bootshauses ihr Wendemanöver beginnen und abschließen. Größere Ruderboote (Achter) und ungeübtere Ruderer müssten allerdings weiterhin in den Korridor zwischen Aufhebungszone und linksseitigem Regnitzufer einfahren bzw. dorthin ausweichen können.

Nachdrücklich wies Herr Meier darauf hin, dass die Trennstelle zwischen Ruderbetrieb und Schwimmbetrieb deutlich durch Bojen und ähnlich geeignete Einrichtungen abgegrenzt werden müsse. Kritisch ist aus seiner Sicht insbesondere die Trennung zwischen dem Einstiegsbereich am flussaufwärts gelegenen Ende des Hainbades hin zum Grundstück der Bamberger Rudergesellschaft. Regelmäßig würden bereits jetzt (illegal) Schwimmer vom Hainbad zu den Bootsstegen der Bamberger Rudergesellschaft schwimmen und von dort in den linken Regnitzarm springen und weiterschwimmen. Herr Meier führte auch aus, dass regelmäßig größere Mengen an Treibgut mit der Strömung flussabwärts geführt würden. Sei-

ner Auffassung nach wäre es daher dringend erforderlich durch geeignete Maßnahmen dieses Treibgut von den künftigen Einstiegs-/Ausstiegsstellen fernzuhalten. Er schlug vor, durch einen fest fixierten schwimmenden Balken vom rechtsseitigen Ufer in Fließrichtung schräg liegend und mit einem weiteren Pfosten im Fluss fixiert, Treibgut abzuhalten. Gleichzeitig würde mit einer solchen relativ festen Barriere den Schwimmern signalisiert, dass sie diese Stelle nicht überqueren dürften. Weiterhin könnte an dem Pfosten im Fluss ein deutliches Hinweisschild angebracht werden.

Außerdem ist nach Auffassung von Herrn Meier eine deutlich sichtbare große Boje am Beginn und am Ende der Schwimmstrecke anzubringen. Dazwischen würden vereinzelte kleinere Bojen vermutlich genügen um den Schwimmbereich vom Ruderbereich abzugrenzen. Dabei sollte keine Bojenkette zum Einsatz kommen sondern lediglich einzeln verankerte Bojen, da infolge des hohen Treibgutaufkommens eine geschlossene Bojenkette vermutlich regelmäßig ausgebessert werden müsste und einen „Schmutzfang“ darstellen würde.

Herr Meier wies darauf hin, dass nicht nur die Boote der Bamberger Rudergesellschaft regelmäßig den neu zu schaffenden Schwimmbereich tangieren würden, sondern dieser Bereich insbesondere in den Sommermonaten sehr häufig von Ruderwanderfahrten passiert würde. Diese würden den linken Regnitzarm bis zur Schleuse 100 befahren, dort schleusen und sodann von dort weiter in Richtung Main fahren. Bamberg ist nach den Ausführungen von Herrn Meier ein beliebtes Ziel für solche Ruderwanderfahrten, dieser Aspekt dürfe daher bei der sicherheitsrechtlichen Betrachtung nicht vernachlässigt werden. Herr Meier betonte, dass er als Vorsitzender der Bamberger Rudergesellschaft sich seiner Verantwortung voll bewusst sei und diese sehr ernst nehme. Er müsse daher aus seiner Sicht darauf hinwirken, dass alles unternommen werde, um die gefährliche Begegnung zwischen Ruderbooten und Schwimmern zu vermeiden. Ergänzend führte Herr Meier aus, dass zur Anbringung der Absperreinrichtung für Treibgut auf das Gelände der Bamberger Rudergesellschaft zugegriffen werden dürfe. Er wäre damit einverstanden, wenn eine entsprechende Planke oder ähnliches auf dem Grundstück der Bamberger Rudergesellschaft verankert würde. Als Material schlug er entweder Holz oder Aluminium (schwimmfähig) vor.

Abschließend ging Herr Meier auf die Situation am Bootshaus ein. Nach seinen Ausführungen verhält es sich dort so, dass in den Sommermonaten immer wieder Gäste des Hainbades auf die beiden Bootsanlegestege schwimmen würden und von dort in das Wasser springen. Dies sei wegen der geringen Wassertiefe sehr gefährlich. Zudem befinden sich am Gewässergrund zahlreiche Steine und Wurzeln etc.. Hineinspringende Schwimmer könnten sich schwer an diesen Gegenständen verletzen. Nach Auffassung von Herrn Meier stellt sich die Situation im Bereich des Hainbades ähnlich dar. Daher sollte dringend vor „Köpfen“ gewarnt werden.

**Die Ausführungen von Herrn Meier sind aus sicherheitsrechtlicher Sicht zwingend zu beachten. Die vielfältigen Gefahren im Begegnungsverkehr zwischen Ruderbooten und Schwimmern müssen auch von der Stadt Bamberg als Sicherheitsbehörde gesehen, gewichtet und auch entsprechend beachtet werden. Es muss deshalb eine Lösung gefunden werden, die ein gefahrloses Nebeneinander von Ruderern und Schwimmern sicherstellt.**

**Aus der Sicht des Referats 5/Amt 30 als Sicherheitsbehörde im Sinne des Art. 6 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ist es deshalb zwingend erforderlich, die Bojenabtrennung in der Mitte des linken Regnitzarmes entsprechend vorzunehmen und so den Bereich, in dem die Badeverbotverordnung aufgehoben wird, für Jeden erkennbar zu kennzeichnen.**

Im Rahmen einer Begehung des Hainbades zur Geländerausführung auf dem Gelände des Hainbades am 26.01.2010 hat der Vertreter der Versicherungskammer Bayern ebenfalls vorgeschlagen, im Wasser eine Bojenabtrennung (oder ähnliches) zu installieren, um den Ruderbetrieb von den Schwimmern zu trennen.

Herr Professor Sonnenberg hat das Erfordernis einer Abgrenzung zwischen dem Schwimmbereich der Badestelle und anderen Nutzungen der Regnitz ebenfalls für erforderlich erachtet. Auf den Seiten 27 und 28 seiner „gutachtlichen Stellungnahme zur Aufsichtspflicht und Haftung beim Betrieb des Flussbades Hainbad“ hat er dies explizit dargelegt und hervorgehoben, dass durch die Art der Abgrenzung keine Gefahren für die Nutzer ausgehen dürfe.

Die Verwaltung schlägt deshalb den Erlass der nachfolgend unter II. 2 formulierten Verordnung vor.

Um für die Bevölkerung klar darzustellen, in welchem Bereich nunmehr das Badeverbot aufgehoben ist müssen vor Ort am Ufer entsprechende Hinweisschilder am Ende der Aufhebungszone angebracht werden. Darüber hinaus ist am besagten Ende auch eine Ausstiegshilfe anzulegen. Nachdem Nutznießer der vorstehenden Regelung die Bäder GmbH der Stadtwerke sind, sollten die Kosten für die erforderliche Beschilderung, die Anlage der Ausstiegsstelle und die erforderliche Grobübersprüfung des erlaubten Badebereichs hinsichtlich eventueller Gefahrenquellen am Ufer (zum Beispiel Flaschenunrat, Metall, etc.) oder angeschwemmtes Treibgut im Wasser durch die Bäder GmbH getragen werden.

Durch die Verwaltung müsste nach erfolgter Beschlussfassung durch den Stadtrat beim Wasserwirtschaftsamt Kronach hinsichtlich der Gestattung der Anlage einer Ausstiegshilfe am linken Regnitzarm ein entsprechender Antrag gestellt werden. Herr Baurat Hans-Joachim Rost hat zum Zwecke der Ferti-gung eines Gestattungsvertrages darum gebeten, dass ihm seitens der Stadt Bamberg ein Antrag zuge-sandt wird, weshalb die Ausstiegshilfe benötigt wird (Zusammenhang mit der Aufhebung des Badever-bots in einem gewissen Bereich des linken Regnitzarmes). Darüber hinaus ist dem Antrag der Stadt Bamberg ein genauer Standort der Ausstiegshilfe beizulegen sowie eine Skizze über den beabsichtigen Bereich der Aufhebungsverordnung. Zwingend erforderlich ist auch, dass seitens der Stadt bzw. der Stadtwerke Bamberg eine Verpflichtung über den Unterhalt der Ausstiegshilfe gegenüber dem Wasser-wirtschaftsamt Kronach abgegeben wird.

**Abschließend wird jedoch noch einmal darauf aufmerksam gemacht, dass auch in dem dann zum Baden freigegebenen Bereich die Unwägbarkeiten eines Fließgewässers (ungeachtet eventueller schädlicher Einträge ins Gewässer selbst) nach wie vor bestehen bleiben. Insbesondere seien ge-nannt geringe Sichttiefe, unebener Untergrund, Vorhandensein von Schlingpflanzen, Treibgut sowie außerhalb des konkreten Hainbadbereichs steile Böschung und gegebenenfalls zurückgelas-sene Gegenstände von Badenden wie zum Beispiel Glasflaschen, Blechdosen etc.. Seitens der Stadt Bamberg sollte auch in dem erlaubten Bereich mittels Tafeln darauf hingewiesen werden, dass zumindest von einem längerfristigen Baden in der Regnitz aus gesundheitlichen Gründen abgera-ten wird.**

## II. Beschlussantrag:

1. Der Sitzungsvortrag dient zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt folgende Verordnung:

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Bamberg über das Baden an bestimm-ten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg**

Vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 27 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GVBl S. 604), folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung der Stadt Bamberg über das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Be-fahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg vom 13.07.1994 (Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 22.07.1994 Nr. 15) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung des Orts-rechts der Stadt Bamberg an den Euro vom 30.11.2001, (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 07.12.2001 Sondernummer) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§1



Im Stadtgebiet Bamberg ist das Baden in den beiden Regnitzarmen, dem Hollergraben, dem Kanal und den Hafenbecken verboten. Vom Badeverbot ausgenommen ist die rechte Uferseite des linken Regnitzarmes in dem durch die Begrenzung in der Regnitz kenntlich gemachten Bereich, beginnend ab der Grundstücksgrenze des Hainbades flussabwärts bis zum Flusskilometer 5,9. Der genaue Lageplan über den Beginn und das Ende der Aufhebungszone des Badeverbotes liegt dieser Verordnung als Anlage 1 bei und ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Wasserwirtschaftsamt Kronach die Anlage der Ausstiegshilfe am Ende der Zone, in der das Baden in der Regnitz erlaubt ist, zu beantragen.

Vor der Beantragung ist eine Verpflichtung der Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH vertraglich zu fixieren, wonach die Verkehrssicherungspflicht in den vom Badeverbot ausgenommenen Bereich einschließlich der Anlage und Unterhaltung der Ausstiegshilfe (außerhalb des Hainbadbereiches) von den Stadtwerken Bamberg – Bäder GmbH getragen wird.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Wirtschafts- und Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Wirtschafts- und Finanzreferates:**

**Anlage/n:**

Lageplan

**Verteiler:**

Herrn Oberbürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Sitzungsdienst

Referat 5 .....  
I.V. Ralf Haupt

Amt 30 .....  
Ralf Haupt



Anlage 1 zum Sitzungsvortrag VO/2010/0843-30



## AMTSINFORMATIONSSYSTEM

**Sitzungsvorlage VO/2010/0843-30 - Beschlüsse**

**Betreff:** Verordnung der Stadt Bamberg über das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg vom 13.07.1994;  
Aufhebung des bestehenden Badeverbotes im Bereich des Hainbades

**Status:** öffentlich (Vorlage abgeschlossen) **Sitzungsvorlage-Art:** Beschlussvorlage

**Referent:** 1. Grimm Rupert  
2. Haupt Ralf  
3. Haupt Ralf

**Federführend:** 30 Ordnungsamt **Beteiligt:** Referat 5

**Bearbeiter/-in:** Haderlein, Monika

**Beratungsfolge:**

Stadtrat der Stadt Bamberg Entscheidung  
24.03.2010 Sitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg geändert beschlossen

---

24.03.2010 Stadtrat der Stadt Bamberg geändert beschlossen

**Vortrag:** Verwaltungsdirektor Haupt  
Geschäftsführer Rubach

---

1. Der Sitzungsvortrag und der Bericht des Geschäftsführers der Stadtwerke Bamberg GmbH zum Betriebskonzept dienen zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt folgende Verordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Bamberg über das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg**

Vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 27 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GVBl S. 604), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Bamberg über das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg vom 13.07.1994 (Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 22.07.1994 Nr. 15) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung des Ortsrechts der Stadt Bamberg an den Euro vom 30.11.2001, (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 07.12.2001 Sondernummer) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§1

Im Stadtgebiet Bamberg ist das Baden in den beiden Regnitzarmen, dem Hollergraben, dem Kanal und den Hafenbecken verboten. Vom Badeverbot ausgenommen ist die rechte Uferseite des linken Regnitzarmes in dem durch die Begrenzung in der Regnitz kenntlich gemachten Bereich, beginnend ab der Grundstücksgrenze des Hainbades flussabwärts bis zum Flusskilometer 5,9.

Der genaue Lageplan über den Beginn und das Ende der Aufhebungszone des Badeverbotes liegt dieser Verordnung als Anlage 1 bei und ist Bestandteil der Verordnung.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Wasserwirtschaftsamt Kronach die Anlage der Ausstiegshilfe am Ende der Zone, in der das Baden in der Regnitz erlaubt ist, zu beantragen.

Vor der Beantragung ist eine Verpflichtung der Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH vertraglich zu fixieren, wonach die Verkehrssicherungspflicht in den vom Badeverbot ausgenommenen Bereich einschließlich der Anlage und Unterhaltung der Ausstiegshilfe (außerhalb des Hainbadbereiches) von den Stadtwerken Bamberg – Bäder GmbH getragen wird.

---

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig:

Online-Version dieser Seite: <http://vmallris1/ai/vo021.asp?VOLFDNR=667>



## Stadtratsfraktion FREIE WÄHLER Bamberg

Hans-Jürgen Eichfelder | Dr. Ursula Redler | Herbert Lauer

Dieter Weinsheimer | Wolfgang Wußmann

FREIE WÄHLER-Fraktion im Bamberger Stadtrat

An den  
Oberbürgermeister der Stadt Bamberg  
**Herrn Andreas Starke**

Rathaus Maxplatz  
96047 Bamberg

Fraktionsbüro (nur Montagabend)  
Grüner Markt 7  
96047 Bamberg  
Telefon und Telefax: 0951/203370  
*hier: Dieter Weinsheimer, Vorsitzender*  
Oberer Stephansberg 42 b  
Tel. 0951/ 12 9 15  
ePost: [weinsheimer@bnv-bamberg.de](mailto:weinsheimer@bnv-bamberg.de)  
[www.fw-bamberg.de](http://www.fw-bamberg.de)

Bamberg, 14.07.2015

### **Überprüfung des allgemeinen Badeverbots im Stadtgebiet; hier: Antrag**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

angesichts der hohen Temperaturen haben sich viele Bambergerinnen und Bamberger faktisch Zugang zu den Naturgewässern in der Stadt - Regnitz, Hollergraben oder Erbabach - verschafft. Dieses Verhalten verstößt zwar gegen die entsprechende Verordnung der Stadt Bamberg, andererseits gibt es landesweit Beispiele, wo sich die Menschen in Naturgewässern tummeln. Bekannteste Beispiele sind die an der Isar zwischen München und Bad Tölz gelegenen „wilden“ Naturbadestrände.

Für das bestehende Badeverbot in den Naturgewässern im Stadtgebiet Bamberg gab es in früheren Jahren hohe Akzeptanz, weil vornehmlich das Wasser der Regnitz von Schadstoffen belastet war, die aus gesundheitlichen Gründen vom Baden und Schwimmen abhielten. Das ist jetzt nicht mehr der Fall. Der starke Besuch der Hainbadestelle zeigt, dass viele Menschen dem Fluss wieder vertrauen. Das wird besonders sichtbar, wenn sich auch auf dem schmalen Uferstreifen etwa 100 Meter flussabwärts von der Badestelle zahlreiche Menschen tummeln - und die dort vorhandene Treppe zum Einstieg in den Fluss nutzen.

Für die Bürgerinnen und Bürger stellt sich die Situation momentan so dar, dass an manchen Flusstellen das Badeverbot augenscheinlich zurecht besteht, an anderen Stellen es aber nur schwer nachvollziehbar ist.

Aufgrund dieser Situation beantragt die FW- Stadtratsfraktion:

Die Verwaltung nimmt eine Prüfung mit dem möglichen Ziel einer eventuellen Lockerung respektive partiellen Aufhebung des Badeverbots im Stadtgebiet Bamberg vor (vgl. 1 und 3 der Badeverbots- und Eisflächenverordnung).

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, wir bitten um eine zeitnahe Behandlung des Antrags, damit eine ungeordnete Diskussion der Situation vermieden wird.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Weinsheimer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dieter Weinsheimer  
Fraktionsvorsitzender

FDP-Ortsverband Bamberg-Stadt  
Stadtrat Martin Pöhner  
Katharinenstraße 1,  
96052 Bamberg  
Tel. 0170-3225084  
Mail: [Martin.Poehner@t-online.de](mailto:Martin.Poehner@t-online.de)



Herrn  
Oberbürgermeister Andreas Starke  
Stadt Bamberg  
Maximiliansplatz 3  
96047 Bamberg

**Antrag der FDP:**

***Aufhebung des Badeverbots südlich der Buger Spitze prüfen***

04.08.2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stelle ich als Stadtrat der FDP den Antrag, eine Aufhebung des Badeverbots im linken Regnitzarm von der Buger Spitze in Richtung Süden bis zur Stadtgrenze zu prüfen. Dieses Badeverbot ist aus Sicht der FDP nicht mehr zeitgemäß. In vielen anderen Städten, etwa in München, ist das Baden in Flüssen an vielen Stellen erlaubt, während es in Bamberg ausschließlich im Bereich des Hainbades gestattet ist. Im Falle Bambergs ist das vor allem deshalb nicht verständlich, weil die Strömung im Hainbad viel stärker und damit im Vergleich auch potentiell gefährlicher ist als von der Buger Spitze aus gesehen in Richtung Süden. Im Bereich Bug gibt es einige idyllische Wiesen, die bereits jetzt im Sommer gerne zum Aufenthalt im Freien genutzt werden und wo auch jetzt bereits immer wieder der eine oder andere die Gelegenheit zur Erfrischung in der Regnitz nutzt. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum das verboten bleiben sollte. Ein mögliches Bad in der Regnitz sollte im Bereich Bug künftig der freien Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger – auf eigene Gefahr - überlassen werden. Anders als an anderen Stellen im Stadtgebiet wie etwa dem Rhein-Main-Donau-Kanal oder dem linken Regnitzarm zwischen Altem Rathaus und Erba-Insel gibt es dort – abgesehen von Tretbooten - keine Schifffahrt. Somit sind Probleme weitgehend ausgeschlossen.

Bereits im Voraus vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Martin Pöhner  
FDP-Stadtrat



**Verkehrspolizeiinspektion Bamberg  
Wasserschutzpolizei-Gruppe  
Bamberg**

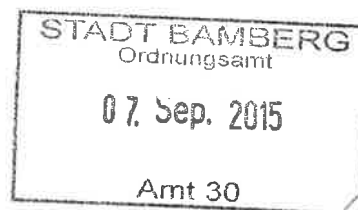


Bamberg, 03.09.15

- 5970 -

BY4170-002837-15/4

Stadt Bamberg  
Ordnungsamt  
Maximiliansplatz 3  
96047 Bamberg



**Stellungnahme seitens der Wasserschutzpolizei zum Antrag auf  
„Lockerung des Badeverbotes im Stadtgebiet Bamberg“**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Feldbauer,

auf Ersuchen zwecks Stellungnahme zur Möglichkeit, das Badeverbot zu lockern, wurde vom Unterzeichnenden die Regnitz (der „Linke Regnitzarm“) an verschiedenen Stellen aufgesucht, um eine Bewertung der Fragestellung abgeben zu können. Die Besichtigung fand am Ende einer mehrwöchigen Hitzeperiode statt, in der es kaum geregnet hat - entsprechend niedrig war der Wasserstand und die Strömungsgeschwindigkeit in der Regnitz.

**Regnitz südlich von Bamberg zwischen der Stadtgrenze und der „Fritz-Fischer-Brücke“:**

Am geographisch rechten Ufer (stromabwärts gesehen) zwischen der Stadtgrenze zu Strullendorf und dem „Bamberger Schwimmverein“ befinden sich die sogenannten „Buger Wiesen“. Hier handelt es sich um ein relativ sensibles Wiesengebiet mit einigen Feldern - ein großer Teil ist innerhalb des Wasserschutzgebietes der Stadt Bamberg. Es sind nur einige Stellen am rechten Ufer vorhanden, wo der Schilfgürtel, der Uferbewuchs mit Büschen und Bäumen, unterbrochen ist.

Das linke Ufer zwischen der Stadtgrenze und dem „Campingplatz Bug“ ist nahezu total ungeeignet zum Einstieg in die Regnitz zum Zweck des Badens. Im Bereich des Campingplatzes ist der Uferbereich abgemäht - für einen durchschnittlich sportlichen Schwimmer ist hier der Zustieg ins Wasser möglich. Der Campingplatzbetreiber, Herr Hoffmann, gab bei der Ortsbesichtigung an, dass seitens der Camper in den Sommermonaten durchaus gewünscht wird vom Campingplatzbereich aus in die Regnitz zu steigen. Weiter führte er aus, dass hier die Sauberkeit am Uferbereich und die Lärmbelästigung kontrollierbar wäre.

Mögliche Einwände in diesem Gebiet:

Am rechten Ufer ist zum einen das Wasserschutzgebiet, zum anderen aus Naturschutzsicht „wertvolle Flächen“, Biotope und der beschriebene Schilfgürtel. Die Zufahrtsstraße in Form des befestigten Flurbereinigungsweges ist für den öffentlichen Fahrzeugverkehr gesperrt (außer für Radfahrer und Fußgänger). Um von dem Flurbereinigungsweg ans Wasser zu gelangen, muss der Weg über breite Wiesen genommen werden.

Sollte am rechten Ufer das Baden erlaubt werden, sind in der Nähe des Campingplatzes (der gegenüber liegt) Ruhestörungen in lauen Sommernächten vorprogrammiert. Anhäufungen von Abfällen, Feuerstellen usw. sind zu erwarten.

Am linken Ufer entlang der Kreisstraße zwischen Bug und Pettstadt ist ein Einstieg kaum möglich. Der Aufenthalt an dem teils steil abfallenden Ufer zwischen der Wasserfläche und der Kreisstraße ist an vielen Stellen kaum geeignet.

Sollte das Badeverbot nur auf den Grundstücken des „Campingplatzes Bug“ und evtl. „Postsportverein“ oder „Marinekameradschaft“ aufgehoben werden, ist dies ein „Privileg“, welches einer Gleichbehandlung bei anderen Stellen entgegensteht.

**Regnitz zwischen „Fritz-Fischer-Brücke“ und der Hainbadestelle:**

Am geographisch rechten Ufer sind bis ca. 200 m stromabwärts der Brücke immer wieder Stellen, an denen eine sportliche Person über das abfallende Ufer ins Wasser steigen könnte. Auf Höhe von „Bughof“ befindet sich eine relativ große Wiese, die fast bis zum südlichen Grundstücksgelände des Jahnplatzgeländes reicht. Besonders im Bereich der noch vorhandenen Ufermauer des früheren Buger Wehres sind mehrere Einstiegsstellen zum Wasser. Schräg gegenüber liegt die „Buger Spitze“ mit dem Tretbootverleih.

Das linke Ufer mit den Wohnhäusern von Bug entlang der Straße „Am Regnitzufer“ ist steil abfallend. Nur an einer Stelle ist ein Pfad, über den man gefahrlos ins Wasser gelangen könnte. Auch im Bereich der „Wolfsschlucht“ ist ein ungefährliches Einsteigen ins Wasser kaum möglich.

Mögliche Einwände in diesem Gebiet:

Schon allein wegen der großen Wiese dürfte das rechte Ufer von Badegästen bevorzugt werden. Allerdings fehlt hier die Parkmöglichkeit für Kraftfahrzeuge (entlang des Hochwasserdammes bei Bughof ist Landschaftsschutzgebiet und Wasserschutzgebiet, wo bereits jetzt schon immer wieder verbotswidrig Kraftfahrzeuge auf der Wiesenfläche geparkt werden). Während der Ortsbesichtigung fand der Unterzeichnende mehrere Feuerstellen und Müllablagerungen entlang der Regnitz am rechten Ufer vor - ein weiterer Anstieg von derartigen Ablagerungen dürfte die logische Konsequenz bei einer Aufhebung des Badeverbotes werden.

Da die Wiese gegenüber dem Wohngebiet von Bug liegt, dürften bei einer Aufhebung des Badeverbotes in warmen Monaten, besonders in den Nachtstunden, die Ruhestörungen zunehmen.

Der Antrag der FDP, südlich der „Buger Spitze“ das Badeverbot zu lockern, ist aufgrund der vorhandenen Wiese, die nahezu bis an den Jahnplatz reicht, schlecht eingrenzbar (von evtl. Badegästen wird vermutlich dann die ganze Wiese genutzt).

Die Regnitz von der „Buger Spitze“ in Richtung Jahnwehr dürfte bei gewissen Wetterlagen mit entsprechendem Wasserstand als „gefährlich“ einzustufen sein, da am Jahnwehr die

Stauhaltung ferngesteuert geregelt wird und sich die Strömungsgeschwindigkeit unerwartet erhöhen könnte.

Insgesamt herrscht in diesem Gebiet immer eine gewisse Strömung, so dass nicht sicher ist, dass am geographisch linken Ufer von ungeübten Schwimmern die einzige taugliche Einstiegsstelle auch wieder als Ausstiegsstelle erreicht werden kann.

Weiter trainiert vor allem in diesem Bereich der „Bamberger Ruderverein“ - hier ist eine konkurrierende Nutzung des Gewässers vorhanden. Schwimmer könnten evtl. von den „entgegen der Fahrtrichtung sitzenden Ruderern“ nicht wahrgenommen werden.

### **Regnitz zwischen nördlichem Ende der Hainbadestelle und dem „Alten Rathaus“:**

Hier sollte nach Auffassung der Wasserschutzpolizei das Badeverbot nicht gelockert werden.

#### Gründe der Einwände:

Die Strömung in Richtung des Mühlenviertels mit seinen vielen Wehren wird hier flussabwärts gesehen immer stärker - es besteht Lebensgefahr hier zu baden.

An der Walkmühle (Bereich Eingang zur „Schleuse 100“) sind Ufermauern, wo sich erfahrungsgemäß auch in den Abendstunden viele Leute aufhalten. Die Ruhestörungen werden hier bei einer Aufhebung des Badeverbotes wohl extrem zunehmen.

Die „Fußgängerfähre Concordia“ mit dem quer über die Regnitz verlaufenden Stahlseil birgt viele Gefahren für einen Schwimmer. Laut dem Projektleiter von „Don Bosco“, Herrn Salomon Christian, hat es im Jahr 2015 schon mehrere gefährliche Begegnungen zwischen der Fähre und unvernünftigen Schwimmern gegeben, die unterhalb der Hainbadestelle ins Wasser stiegen und sich stromabwärts treiben ließen (...aufgrund der Strömung nicht anders möglich) und dann bei einer Notausstiegsleiter gegenüber dem Wasserschloss „Concordia“ wieder ans Ufer gelangten. Würde diese Leiter verfehlt werden, hätte der jeweilige Schwimmer wohl kaum mehr eine Möglichkeit vor dem „Unterwasserkraftwerk“ ans Land zu kommen.

### **Regnitz zwischen dem „Alten Rathaus“ und der Einmündung in den Main-Donau-Kanal:**

Auch hier sollte nach Meinung der Wasserschutzpolizei das derzeit bestehende Badeverbot beibehalten werden.

#### Gründe der Einwände:

Auch hier besteht eine derart starke Strömung, die mehr oder weniger nur ein stromabwärts gesehenes „Treiben“ eines Schwimmers ermöglicht. Es herrscht hier regelmäßige Schifffahrt. Für den Kapitän eines talfahrenden Schiffes ist es aufgrund der vorhandenen Strömung extrem gefährlich das Schiff aufzustoppen bzw. den Kurs zu ändern. Für den Schwimmer vor einem Schiff besteht extreme Lebensgefahr.

Im Bereich des Erba-Geländes ist das Kraftwerk mit seiner Turbinenanlage eine zusätzliche Gefahr für Schwimmer.

### **Hollergraben, Alter Kanal, Erbabach (Fischpass):**

An diesen Gewässern sollte das Badeverbot ebenfalls weiterhin Bestand haben, schon allein aus naturschutzrechtlichen und fischereirechtlichen Gründen. Der „Alte Kanal“ ist aufgrund seiner steil abfallenden Ufer überhaupt nicht zum Baden geeignet.

**Polizeiliche Kontrollen an den neuralgischen Stellen:**

Die Praxis in der Vergangenheit hat gezeigt, dass sich die Anwesenheit von Polizeibeamten, welche Badegäste beanstanden, an den gewissen Örtlichkeiten unter den sich dort aufhaltenden Personen, schnell herumspricht. So konnten meist maximal ein oder zwei Schwimmer beanstandet bzw. mündlich verwarnet werden, so lange die Polizei vor Ort war, gingen die anderen Leute in Badekleidung nicht mehr ins Wasser.

Deshalb setzte die Wasserschutzpolizei vor allem auf Aufklärung und „Appellieren an die Vernunft“ in Form von persönlichem Ansprechen der auf den Liegewiesen befindlichen Leuten.

Eine regelmäßige Überwachung des Badeverbotes ist aufgrund der polizeilichen Personallage und den anfallenden anderen Einsätzen unmöglich. Vor allem in den Sommermonaten kann seitens der Wasserschutzpolizei mit einem Dienstbereich zwischen Limbach (Unterfranken) und Hausen (bei Forchheim) nur „punktuell“ kontrolliert werden.

**Fazit:**

Die Wasserschutzpolizei Bamberg ist der Meinung, dass das derzeitige Badeverbot, beschrieben in der „Badeverbots- und Eisflächenverordnung - BEVO“, **n i c h t** geändert werden sollte. So ist es möglich im Rahmen des Opportunitätsprinzipes gewisse „Lagen“ besser bewältigen zu können. Härtefälle und gefährliche Tätigkeiten sollten ausnahmslos angezeigt werden - bei anderen Situationen kann man über Fehlverhalten hinwegsehen.

Aufklärungsarbeit - auch seitens der Stadt Bamberg - in der örtlichen Presse oder von Heranwachsenden benutzten gängigen Medien wäre vorteilhaft.

Mit freundlichen Grüßen



Röttmelt

Polizeihauptkommissar  
(WSP-Gruppenleiter)

**Bamberger Rudergesellschaft von 1884 e.V.**

Stadt Bamberg / Frau Christine Feldbauer

Per e-mail Anhang am 15. September 2015

**Badeverbot Regnitz / Ihr e-mail vom 07. September 2015**

Sehr geehrte Frau Feldbauer,

Sie bitten die Bamberger Rudergesellschaft um eine Stellungnahme in Sachen Aufhebung des Badeverbots in den Gewässern südlich der Buger Spitze bis zur Stadtgrenze.

Hier unsere Position im Grundsatz:

500 Mitglieder der Bamberger Rudergesellschaft betreiben den Rudersport ganzjährig mit durchschnittlich 20 täglich gewässerten Booten, bei warmen und sonnigen Wetter deutlich mehr. Diese Aktivitäten finden von Sonnenaufgang bis -untergang statt; das Ruderrevier beginnt am Bootshaus und zieht sich stromaufwärts (südlich), soweit es der jeweilige Wasserstand zulässt.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass Schwimmer die Risiken der Naturgewässer und der darauf fahrenden Booten nur begrenzt einordnen können; die Geschwindigkeit der Boote, die scharfen Kanten der schlanken Bootsrümpfe als auch die enormen Kräfte der im Wasser „schlagenden“ Skulls werden oft unterschätzt; die Strömung grundsätzlich als auch im Besonderen in der Nähe von Bauwerken (Sperrtor, Brückenpfeiler, ...) wird von Schwimmern ebenfalls nicht erkannt.

Es haben sich in diesem Zusammenhang bereits zahlreiche Unfälle ereignet.

Ergänzend möchten wir hier festhalten, dass die Ruderer mit Blick gegen die Fahrtrichtung sitzen; trotz aller Vorsicht und Aufmerksamkeit können Ruderer kleine und dunkle „Gegenstände“ im Wasser schwer bis gar nicht erkennen.

Aus unserer Sicht empfehlen wir den Schutz der Schwimmer an oberste Stelle zu stellen und das bestehende Badeverbot beizubehalten. "

Gerne stehen wir bei etwaigen Fragen zur Verfügung.

Wir bedanken uns, dass Sie uns in Ihre Meinungsfindung integriert haben.

Mit rudersportlichen Grüßen



Stefan Dahmen

Stellvertretender Vorsitzender / Finanzen

**Feldbauer, Christine**

---

**Von:** Hans-Joachim.Rost@wwa-kc.bayern.de  
**Gesendet:** Montag, 24. August 2015 16:50  
**An:** Feldbauer, Christine  
**Cc:** Gerd.Schoerner@wwa-kc.bayern.de; Hermann.Schneider@wwa-kc.bayern.de  
**Betreff:** AW: Badeverbotsverordnung der Stadt Bamberg

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 sehr geehrte Frau Feldbauer,

Baden in der Regnitz kann mit dem Baden in Oberbayern (z. B. Isar) nicht verglichen werden. Denn die im Gebirge bzw. Alpenvorland entstandenen Flüsse durchfließen weniger ackerbaulich intensiv genutzte Einzugsgebiete, haben ein höheres Talgefälle mit hohem Selbstreinigungsgrad und leiten auch in den Sommermonaten weitgehend konstante Wassermengen ab. Insofern sind die meisten oberbayerischen gut Wasser führenden Flüsse auch weniger (keim)belastet. Das ist im Einzugsgebiet der Regnitz allerdings nicht der Fall.

Erweitertes Baden in der Regnitz außerhalb der schiffbaren Abschnitte und außerhalb der Turbinen und Stauanlagen wäre aus rein wasserwirtschaftlicher Sicht auf eigene Verantwortung möglich. Allerdings kann die Wasserwirtschaftsverwaltung die hygienischen Voraussetzungen für ein mögliches Lockern des Badeverbots nicht beurteilen. Den maßgebenden Part hierzu liefert die Gesundheitsverwaltung.

Bei einer Erweiterung der Bademöglichkeiten sollte auch die Verletzungsgefahr durch Gegenstände im Gewässerbett wie durch Glas oder Metallteile berücksichtigt werden. Denn regelmäßig vollständige Reinigungsarbeiten des Gewässerbetts finden durch das Wasserwirtschaftsamt nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Rost  
 Abteilungsleiter Stadt und Landkreis Bamberg

**Von:** Börner, Julia [<mailto:Julia.Boerner@stadt.bamberg.de>] **Im Auftrag von** Feldbauer, Christine  
**Gesendet:** Montag, 24. August 2015 14:22  
**An:** [wsa-nuernberg@wsa.bund.de](mailto:wsa-nuernberg@wsa.bund.de); Rost, Hans-Joachim (WWA-KC); Verkehrspolizeiinspektion Bamberg, WSP (PP 0FR); Albert, Eva; Ruppert, Bernhard; Schmidt Dr. jur., Christine; LRA Bamberg - Gesundheitswesen; Gerdes Dr., Jürgen; Schley, Norbert; [christoph.jeromin@stadtwerke-bamberg.de](mailto:christoph.jeromin@stadtwerke-bamberg.de); LRA Bamberg - Gesundheitswesen; Schütz, Herbert; Simicic, Tanja  
**Cc:** Feldbauer, Christine; Emmerling, Michael; Schütz, Johannes  
**Betreff:** Badeverbotsverordnung der Stadt Bamberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

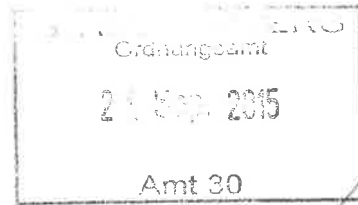
im vergangenen Jahr hat der Stadtrat der Stadt Bamberg eine neue Badeverbotsverordnung erlassen, die wir in der Anlage beifügen dürfen.

Dem Ordnungsamt liegen nunmehr zwei Anträge aus der Mitte des Stadtrats vor mit dem Ziel, das umfangreiche Badeverbot zu lockern. Auch diese Anträge dürfen wir Ihnen in der Anlage übersenden.

Wir bitten Sie um fachliche Stellungnahme, ob und wo Sie eine Möglichkeit sehen, das Badeverbot zu lockern. Wir dürfen Sie insbesondere bitten, auf die konkreten Gewässerabschnitte einzugehen, die in den beiden Anträgen genannt werden, soweit diese in Ihrer Zuständigkeit liegen. Sollten Sie Ihre Stellungnahme zum Erlassverfahren 2014 vollumfänglich aufrechterhalten wollen, werden wir diese zur Bearbeitung der Anträge heranziehen und bitten um einen entsprechenden Hinweis.

# Landratsamt Bamberg

Gesundheitswesen



Anlage 8



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

Stadt Bamberg  
Ordnungsamt  
Frau Christine Feldbauer  
Rathaus Maxplatz  
96047 Bamberg

Hausanschrift  
Ludwigstraße 25  
96052 Bamberg  
Tel. 0951/85-651  
www.landkreis-bamberg.de

Ⓜ Haltestelle  
Bahnhof/Post

Bankverbindung:  
Sparkasse Bamberg | Konto 71 001 | BLZ 770 500 00  
IBAN-Nr. | DE58 7705 0000 0000 0710 01  
SWIFT-BIC | BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten:

Mo-Mi:	7:45 - 16:00 Uhr	Wir wollen Ihnen gezielt
Do:	7:45 - 17:00 Uhr	helfen: Bitte vereinbaren
Fr:	7:45 - 12:00 Uhr	Sie daher einen Termin.

Unser Zeichen	Sachbearbeiter/-in	Tel. 0951	Fax 0951	Zimmer	E-Mail
1.0 / 2.5	Herr Dr. Strauch	85-650	85-8650	N 226	winfried.strauch@lra-ba.bayern.de
	Frau Greiner-Fuchs	85-682	85-8682	N 222	doris.greiner-fuchs@lra-ba.bayern.de

28.08.2015

## Badeverbotsverordnung der Stadt Bamberg

Sehr geehrte Frau Feldbauer,

der Unterzeichner hat die zwei Initiativen bereits registriert.

Leider gibt es dazu keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte und es gilt nach wie vor:

Neben anderen möglichen Umwelteinflüssen dient die Regnitz auch als Vorfluter und das unterscheidet sie wesentlich von den oberbayerischen Seen oder der Isar.

Während bei uns in der Region immer noch nicht alle Gemeinde über eine zentrale Trinkwasserversorgung verfügen, wurden in der Region München Millionen in die Aufrüstung der Kläranlagen investiert, so dass dort eine gewisse Wasserqualität garantiert werden kann.

Dies ist hier nach wie vor nicht der Fall und unauffällige Untersuchungsergebnisse sind nicht geeignet, das bestehende hygienische Risiko auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Strauch  
Ltd. Medizinaldirektor